

Reh, Sabine; Löwe, Denise; Engelhardt, Kerrin v.; Eiben-Zach, Britta; Lorenz, Marco
**Verordnete Prüfung. Gesetzliche Vorgaben zum Abitur und zur Prüfung im
Fach Deutsch (Bayern, Preußen und West-Berlin)**

Kämper-van den Boogaart, Michael [Hrsg.]; Reh, Sabine [Hrsg.]; Schindler, Christoph [Hrsg.]; Scholz, Joachim [Hrsg.]: Abitur und Abituraufsätze zwischen 1882 und 1972. Prüfungspraktiken, professionelle Debatten und Aufsatztexte. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 18-52



Quellenangabe/ Reference:

Reh, Sabine; Löwe, Denise; Engelhardt, Kerrin v.; Eiben-Zach, Britta; Lorenz, Marco: Verordnete Prüfung. Gesetzliche Vorgaben zum Abitur und zur Prüfung im Fach Deutsch (Bayern, Preußen und West-Berlin) - In: Kämper-van den Boogaart, Michael [Hrsg.]; Reh, Sabine [Hrsg.]; Schindler, Christoph [Hrsg.]; Scholz, Joachim [Hrsg.]: Abitur und Abituraufsätze zwischen 1882 und 1972. Prüfungspraktiken, professionelle Debatten und Aufsatztexte. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 18-52 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-283302 - DOI: 10.25656/01:28330; 10.35468/6052-02

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-283302>

<https://doi.org/10.25656/01:28330>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz:
<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, solange Sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and render this document accessible, make adaptations of this work or its contents accessible to the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der:


Leibniz-Gemeinschaft

*Sabine Reh, Denise Löwe, Kerrin v. Engelhardt, Britta Eiben-Zach
und Marco Lorenz*

Verordnete Prüfung.

Gesetzliche Vorgaben zum Abitur und zur Prüfung im Fach Deutsch (Bayern, Preußen und West-Berlin)

Die Entwicklung des Abiturs in Deutschland ist – insbesondere durch dessen Einbindung in ein staatliches Berechtigungswesen – mit einer Vielzahl von sich ergänzenden bzw. sich nach und nach ersetzenden, gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zur Ausgestaltung der Prüfung und deren Durchführung verbunden. Entstehung und Entwicklung der Prüfungsreglements in verschiedenen Ländern und damit der Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungspraxis vollzogen sich auf unterschiedlichen Pfaden. Die erste Regelung des Abiturs erfolgte auf Anstoß einzelner Universitäten und nach Debatten zur Funktionsweise explizit als schulische Abgangsprüfung in Preußen im Jahre 1788 (vgl. Schwartz 1910, Bd. 1, S. 67, S. 95); in Bayern wurde eine solche Bestimmung erstmalig 1809 erlassen – umfangreich geregelt wurde das Absolutorium, wie es hier hieß, jedoch erst 1829. Die anderen deutschen Länder folgten bis etwa Mitte des 19. Jh. dem hier angestoßenen Institutionalisierungsprozess (vgl. Wolter 1987; Jeismann 1996; Bölling 2010). Bei aller Unterschiedlichkeit war damit ein entscheidendes Merkmal der deutschen Prüfungspraxis gesetzt: Diejenige Prüfung, die zwischen der Schule und der Universität vermittelte, erfolgte als Prüfung in der Verantwortung der Schulen – und eben nicht der Universitäten, also der ‚aufnehmenden‘ Institution, wie etwa in Frankreich. Hier hatte 1808 Napoleon I das Baccalauréat als eine dem deutschen Abitur funktional entsprechende Prüfung eingeführt (vgl. Marchand 2010); sie wurde, von den universitären Fakultäten verantwortet, zentral für die jeweiligen Schulkreise durchgeführt. Trotz dieser Unterschiede blieb allerdings auch in Deutschland das Abitur eine eng auf die Universitäten bzw. auf das Universitätsstudium bezogene Prüfung (vgl. Tenorth 1975). Anhand eines Vergleiches zwischen der Organisation und Prüfungspraxis des Baccalauréats und des deutschen Abiturs lässt sich erkennen, wie sie mit jeweils unterschiedlichen Vorstellungen von Gleichheit bzw. Ungleichheit in der Gesellschaft und Selektion, von Eliten und Formen der Eliten(re)produktion verbunden sind. Die verschiedenen Wege der Organisation und Praxis des Prüfungswesens hatten von Beginn an Konsequenzen für die Tätigkeit der Lehrkräfte, den Unterricht und die

Schüler*innen (vgl. Paulsen 1908; Münch 1932, insbesondere S. 24–37). Mit der wechselseitigen Anerkennung der jeweils unterschiedlichen Prüfungsordnungen, die zwischen den einzelnen Ländern im Deutschen Kaiserreich erfolgte, wurde das Abitur zum höchsten und bedeutungsvollsten schulischen Abschluss innerhalb eines föderalistisch organisierten Staates, in dem die Kultur- und Bildungspolitik Angelegenheit der Länder blieb.¹ Zugleich wurde es damit integraler Bestandteil der Idee und Organisation von Karrieren in einem Bildungssystem und als eine Art krönender Abschluss der Schullaufbahn wichtige Etappe eines an der Universität fortzusetzenden, geglückten individuellen Bildungsweges.

Für die Untersuchung des Abiturs und seiner praktischen Ausgestaltung im historischen Wandel ist es grundlegend, die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regelungen sowie der administrativen Bestimmungen nachvollziehen zu können. Obgleich immer wieder in der einschlägigen Forschung auf einige zentrale Gesetzestexte Bezug genommen wird, steht eine übergreifende Darstellung und Analyse der in dieser Geschichte zum Tragen kommenden Prinzipien und Tendenzen der Gestaltung dieser wichtigen Schulabschlussprüfung ebenso aus wie eine umfassende und die Historizität der Prüfungsform abbildende Sammlung der relevanten Regelungen. Dies soll im Folgenden anhand der entsprechenden Gesetze und Verordnungen vergleichend aufgezeigt werden, die zwischen 1788 und 1945 für Bayern und Preußen und zwischen 1945 bis 1972, also bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Reform der gymnasialen Oberstufe, für Bayern und – nach dem Ende des Landes Preußen – für West-Berlin galten.² Im Anhang wird die diesem Beitrag zugrunde gelegte Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen zum Abitur ausführlicher beschrieben.

Die Entscheidung, einschlägige gesetzliche Regelungen bzw. die Prüfungsordnungen und Verfahrensvorschriften zum Abitur der Länder Preußen und Bayern zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, hat einen einfachen Grund. Anhand dieser beiden Länder können vergleichend Bedeutung und Charakteristik verschiedener Entwicklungspfade gut skizziert werden. Preußen wird immer wieder in der deutschen Bildungshistoriographie als voranschreitendes und ‚moderne‘ Entwicklungen leitendes Land gesehen (vgl. Kluchert 2013, S. 204). Die schulgeschichtliche und bildungspolitische Entwicklung in Bayern, dem anderen großen Land innerhalb des Kaiserreichs, verlief zwar zeitlich weitgehend parallel

1 Vgl. zum Föderalismus im Bildungs- und Kulturbereich und seiner Herausbildung Führ 1998, S. 68–86. So sei „die Kulturhoheit der Länder bis heute das Kernstück ihrer Eigenstaatlichkeit“ und auch nach 1945 galt der ‚Kulturföderalismus‘ der alten Territorialstaaten vor 1918 [...] als eine bewährte Form des Ausgleichs zumal angesichts der für die deutsche Geschichte und das deutsche Bildungswesen kennzeichnenden konfessionellen Gegensätze“ (S. 69).

2 Während in Preußen tendenziell bereits die meist umfangreichen Abiturverordnungen viele nähere Bestimmungen zur Durchführung der Abiturprüfung treffen, sind es Bayern v.a. die Durchführungsbestimmungen, in denen konkrete Regelungen aufgenommen werden.

oder doch nur gering verschoben, dennoch in vielen Punkten auf unterschiedliche Traditionen zurückgreifend und andere Strukturen ausbildend. Das kann in besonderer Weise – und das erstaunt im Hinblick auf die bis heute strukturbildende Bedeutung des Abiturs in Deutschland auch nicht – für das Abitur und seine Durchführungspraxis aufgezeigt werden. Für die Zeit nach 1945 haben wir uns auf die Darstellung der Entwicklung in West-Berlin beschränkt, das einerseits als ein Nachfolgestaat Preußens gelten kann, andererseits sich aber in besonderer Situation befand: orientiert an der Entwicklung in der BRD und dennoch in enger, schon geographisch bedingter Auseinandersetzung mit bzw. in Systemkonkurrenz zur DDR stehend. Daher wurden die schulrechtlichen Bestimmungen zum Abitur für die entsprechenden geopolitischen Einheiten und Zeiträume recherchiert und als Datengrundlage in einer Virtuellen Forschungsumgebung (VFU)³ aufbereitet; diese steht auch für die Nachnutzung und damit für weitere Untersuchungen und Studien zur Verfügung (siehe Hocker/Schindler/Löwe i. d. B.).

Im Folgenden wird gezeigt, wie sich das Abitur als Prüfung im Kontext eines rigiden Berechtigungswesens durchsetzte bzw. auch umgekehrt für dessen Durchsetzung eine zentrale Rolle spielte, welche Bedeutung dabei Normierungsprozessen zukam und welche Erwartungen und Funktionen mit dem Abitur verbunden waren (Kapitel 1). Die sich anschließende Rekonstruktion der immer stärker reglementierten Praxis der Abiturprüfung folgt im Wesentlichen der Logik der diese Praxis regelnden Verordnungen und damit dem Prozedere des Prüfungsablaufes selbst (Kapitel 2). Im nächsten Schritt stellen wir die besonderen Regelungen für die Abiturprüfung im Fach Deutsch und damit für den deutschen Abituraufsatz vor (Kapitel 3). Daraus erklärt sich die besondere Bedeutung dieses Faches und der in diesen Prüfungen zu erweisenden Fähigkeiten für die zugrunde liegenden und fast notwendig diffus bleibenden Vorstellungen von ‚Reife‘. Mit Blick auf die skizzierten Entwicklungen wird schließlich zusammengefasst, welche Sachverhalte in Prüfungen geregelt wurden, welche Akteure an welcher Stelle und wie das Prüfungsgeschehen bestimmten, in welchem Verhältnis – gerade im Ländervergleich sichtbar – zentralisierende und dezentalisierende Aspekte stehen und schließlich welche bildungshistorischen Zäsuren sich anhand der Entwicklung dieser Regelungen und Bestimmungen, d. h. fokussiert auf die Ebene der Verordnungen zur Abiturprüfung, erkennen lassen (Fazit).

3 Um eine möglichst niedrigschwellige Nachnutzbarkeit zu garantieren und die erarbeiteten Forschungsergebnisse langfristig zu sichern, sind viele der Projektdaten in Zusammenarbeit der BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung und mit dem Informationszentrum Bildung (IZB), beide Abteilungen des DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, und des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in einer Virtuellen Forschungsumgebung (VFU) aufbereitet worden, hierunter auch alle Metadaten der hier zugrunde gelegten Gesetzesammlung.

1 Die Abiturprüfung im Kontext des Berechtigungswesens

Die Prüfungen an den höheren Schulen im 18. Jahrhundert waren wie auch die gesamte Schullandschaft sehr uneinheitlich gestaltet und juristisch ungeregelt: „[k]irchliche, private, gemeindliche, ständisch-korporative und staatliche Bildungsanstalten standen in wirrem Gemenge nebeneinander“ (Huber 1975, S. 264; vgl. auch Wolter 1987, S. 141). Sie bestimmten unter der Maßgabe „wachsender bürokratisch-staatlicher Kontrollansprüche“ (Wolter 1987, S. 141) zunächst die Tätigkeiten des 1787 in Preußen gegründeten Oberschulkollegiums, in dessen Zuständigkeitsbereich auch die Durchführung der ersten Abiturprüfungen nach 1788, maßgeblich unter dem Staatsminister Karl Abraham von Zedlitz, fiel. Mit dem Abgang von einer Schule verband sich oftmals noch so etwas wie öffentliche Schaulprüfungen. Sie hatten jedoch eher den Zweck, die jeweilige Schule den Geldgebern, der Elternschaft oder Stadtgemeinschaft gegenüber zu repräsentieren, anstatt eine individuelle Leistungsüberprüfung zu gewährleisten. Der Besuch einer Universität war üblicherweise mit dort erfolgenden Aufnahmeprüfungen verbunden und vom vorherigen Schulbesuch entkoppelt. Erst mit der Einführung und Ausgestaltung des Abiturs als eine Art Scharnier zwischen der höheren Schule und der Universität wurde jenes im Laufe des 19. Jahrhunderts nach und nach zum Kernstück eines sich etablierenden staatlichen Berechtigungswesens und erfuhr im Verlaufe des 20. Jahrhunderts einige, für die Entwicklung des Schulwesens und seine Reformen zentrale, Veränderungen. Im Folgenden werden die wichtigsten Prüfungsordnungen, die für entscheidende Veränderungen für die Entwicklung und Bedeutung des Abiturs stehen, skizziert.

Für Preußen wurde mit den ersten drei Abiturverordnungen von 1788, 1812 und 1834 die Klientel definiert, für deren anschließende akademische Bildungskarriere das Abitur nach und nach zur Voraussetzung wurde und die über die zeitweilige Monopolstellung des Gymnasiums damit an einen bestimmten Schultyp gebunden waren (siehe auch Löwe i. d. B.). Äquivalent hierzu sind die Bestimmungen für Bayern aus den Jahren 1809 und 1829, in denen gleichfalls die Kopplung zwischen Schule und Universität festgeschrieben wurde. Während die bayerische Verordnung von 1854 bereits das bis heute gültige Prinzip des Zentralabiturs festlegte, zeigten sich mit der preußischen Verordnung von 1926 (gültig ab 1927) durch verschiedene Wahlfreiheiten die ersten zaghaften Versuche eines individuell gestaltbaren Abiturs. In der NS-Zeit wurde am Abitur selbst kaum etwas auf der Verordnungsebene geändert, obgleich dieser Zeitraum durch den zentralistischen Zugriff des Regimes einige Vorgaben für die beiden hier untersuchten Gebiete anging. Größere Eingriffe blieben auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs aus, erst wieder mit den Verordnungen von 1958 für Bayern und 1959 für West-Berlin zeigte sich die Tendenz, bestimmte Schwerpunktfächer im Abitur zu stärken. Die durch Abstimmungen in der Kultusministerkonferenz neu geordnete Abiturprü-

fung – mit einem Kurssystem – hat seit 1972 Bestand und ihre föderalistisch geprägten Unterschiede standen immer wieder öffentlichkeitswirksam auf der Agenda der Bildungspolitik (vgl. Kämper-van den Boogaart/Reh 2022).

1.1 Durchsetzung in Preußen und Bayern

Mit dem preußischen Abiturreglement vom 23. Dezember 1788 wurden „Examen der neuen Ankömmlinge an der Universität“ (Pr 1788, S. 266)⁴ durch schulische Abschlussprüfungen für „künftig alle von öffentlichen Schulen zur Universität abgehende Jünglinge“ (ebd.) ersetzt. Begründet wurde die weitreichende Verfahrensumstellung mit der hohen Anzahl von Studienanfängern und damit, dass deren Vorbereitung „nicht mit der erforderlichen Strenge und Gründlichkeit geschehen [sei]“ (ebd.); hiermit verbunden habe „die bisherige Einrichtung desselben [gemeint ist „das nach ältern Verordnungen übliche Examen“] weder für den fleißigen und wohl vorbereiteten Jüngling etwas besonders Aufmunterndes, noch für den unwissenden und trägen etwas Abschreckendes gehabt“ (ebd.). Den Neuregulierungen des Zugangs zu Universitäten lag weiterhin der Gedanke zugrunde, dem „höchst nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität ohne Abwartung der gehörigen Reife, wenigstens in etwas zu steuern, und den studirenden Jünglingen neue Bewegungs-Gründe zur gewissenhaften Benutzung des Schul-Unterrichts zu geben“ (ebd.). Mit dem Abitur waren verschiedene Bestimmungen verbunden, die unterschiedliche Akteure tangierten: einerseits die Verantwortungsübertragung an die Schulen und andererseits möglicherweise einen gewissen Druck bei den Elternhäusern aufzubauen, die Entscheidung für den Universitätsbesuch der Söhne auch an ein formelles Zeugnis zu binden und gleichzeitig eine finanzkräftige Klientel – von denen das höhere Schulwesen und die Universitäten durch Schulgeld und Zuwendungen abhängig waren – nicht zu verprellen, denn Studium war und blieb ‚Standesprivileg‘⁵ (vgl. Schwartz 1910). So meinte Friedrich Gedike als Berliner Gymnasialdirektor und Mitglied im Oberschulkollegium: „Man hat es hier nicht bloß mit gemeinen Leuten oder vernünftigen Eltern zu thun; sondern oft mit angesehen und reichen Eltern, die ein solches Gesetz als einen unrechtmäßigen Eingriff des Staats in die Rechte ihrer Kinder ausschreyen würden. Das Publicum will auch das Recht behalten, aus seinen reichen Kindern Taugenichtse werden zu laßen.“ (Jeismann 1996, Bd. 1,

4 Nachfolgend werden die Abiturverordnungen und gesetzlichen Grundlagen mit *Pr* für Preußen, *Bay* für Bayern, *NS* für die Zeit des Nationalsozialismus und *WB* für West-Berlin abgekürzt, jeweils ergänzt um das Jahr der Bekanntgabe und den entsprechenden Paragraphen (in manchen Quellen wird nur eine Seitenzahl zugrunde gelegt). Einige Formulierungen in den Paragraphen ändern sich leicht im Laufe der Zeit, hier wurde sich i. d. R. an der ersten auffindbaren Quelle orientiert; auf bedeutsame Änderungen im Wortlaut wird jedoch im Beitrag aufmerksam gemacht.

5 Siehe die gleichnamige Monographie von Herrlitz (1973). Studium als Standesprivileg. Die Entstehung des Maturitätsproblems im 18. Jahrhundert.

S. 120; ganz ähnlich Irwing in Schwartz 1910, Bd. 1, S. 100) Zumindest aber wurde mit dem Edikt von 1788 die Hoffnung formuliert „daß wenigstens manche Eltern oder Vormünder ihre Söhne oder Mündel, wenn Sie bey dieser Prüfung unreif zur Universität befunden worden, noch so lange zurück behalten werden, bis sie bey einem abermaligen Examen das Zeugnis der Reife zu erlangen sich qualifizieren“ (Pr 1788, S. 266).

Explizit festgeschrieben wurde dafür 1788 nämlich lediglich, dass die Immatrikulation an einer Universität das Ablegen einer solchen Abschlussprüfung (und die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses), nicht aber das Bestehen dieser Prüfung voraussetzte:

„Es ist jedoch hieben Unsere Absicht nicht, die bürgerliche Freyheit in so fern zu beschränken, daß es nicht ferner jedem Vater und Vormund frey stehen sollte, auch einen unreifen und unwissenden Jüngling zur Universität zu schicken; dies soll vielmehr nach wie vor dem Ermessen eines jeden überlassen bleiben. Aber demungeachtet ist es so wohl für jedes Individuum als für das Ganze sehr nützlich, daß es von nun an actenmäßig constire, wie jeder Jüngling die Universität bezogen, ob reif oder unreif; und haben Wir das Vertrauen, da wenigstens manche Eltern oder Vormünder ihre Söhne oder Mündel, wenn sie bey dieser Prüfung unreif zur Universität befunden worden, noch so lange zurück behalten werden, bis sie bey einem abermaligen Examen das Zeugnis der Reife zu erlangen sich qualificiren.“ (Pr 1788, S. 266)

Diese Freiheit räumte auch die Regulierung von 1812 noch explizit ein (Pr 1812, S. 289f.); erst mit dem am 4. Juni 1834 erlassenen Reglement war die Immatrikulation in bestimmten Fakultäten an das Bestehen der Abschlussprüfung gebunden (Pr 1834, §34).

Während das erste preußische Reglement bereits als eigenes Edikt – und immerhin vierseitig – verschiedene konkrete Anforderungen festgelegt hatte, fand sich für Bayern aus dem Jahre 1809 nur eine zweispaltige Bekanntmachung, in der die Gymnasial-Absolutorien zur einzigen Zugangsberechtigung für die Universität erklärt wurden: Es dürfe nur aufgenommen und inskribiert werden, wer ein Zeugnis der Reife aufweisen könne, „[d]a es für die Universitäts- und Lizealstudien von großer Wichtigkeit ist, daß die Studirenden nicht nach Willkür und ohne die gehörige Reife erlangt zu haben zu denselben übergehen [...]“ (Bay 1809, S. 1336). Das preußische Abiturreglement 1788 bestimmte zunächst einmal nur, dass im Rahmen der schulischen Abgangsprüfung ein „detailliertes Zeugniß“ der „Reife“ oder „Unreife“ zu verleihen sei, wobei sich die beiden Zeugnistypen durch ihre Überschrift bereits visuell voneinander unterscheiden sollten. Mit einem Unreife-Zeugnis konnten allerdings keine öffentlichen Stipendien oder „academischen Beneficien“ erlangt werden (Pr 1788), lediglich Privat- oder Familienstipendien, wie auch die Prüfungsordnung 1834 noch regelte (Pr 1834, §29). Ab 1834 aber sollte das Unreife-Zeugnis nur noch auf ausdrückliches Verlangen und ohne Überschrift vergeben werden (Pr 1834, §31); die Schulabgänger konnten sich nicht für ein

bestimmtes „Fakultätsfach“, sondern nur für das Album inskribieren⁶, bis sie ein Zeugnis der Reife erworben hatten (Pr 1834, §35). Erst ab 1882 wurde dieses begrifflich als „gewöhnliches Abgangszeugnis“ gefasst (Pr 1882, §16) und berechnete dann gar nicht mehr zum Universitätsbesuch. Die bayerische Verordnung von 1874 unterschied ebenfalls aufgrund der Prüfungsergebnisse zwischen „Befähigung“ und „Nichtbefähigung“ zum Studium (Bay 1874, §36). Das Abitur als eine Form der Prüfung und damit das Zeugnis darüber hatten sich als notwendige und unumgängliche Feststellung und Bescheinigung der ‚Reife‘ für den Besuch der Universitäten im Laufe des 19. Jahrhundert in Preußen und Bayern durchgesetzt. Es war – seitens der Schulverwaltung administrativ begleitet – auf eine immer weitreichendere juristische Grundlage gestellt worden.⁷ So konnte das Abitur schließlich zur Krönung des Schulbesuchs eines Jugendlichen werden; als entscheidendes Zertifikat eines staatlichen Schulwesens verknüpfte es akademische Bildung mit dem Erreichen von Positionen im deutschen Verwaltungsstaat. So etablierte sich spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Idee einer akademischen Bildungskarriere (vgl. Herlitz 1997; Jeismann 1996).

1.2 Gymnasial-Monopol und Normierungsprozesse

Das preußische Abiturreglement wurde 1788 – wie dargestellt – vor allem als Stufenelement konstituiert, um den Zugang zu den Universitäten zu regeln und eine solche Bestimmung an die Schulen zu verlagern, denn geprüft werden sollte in der Regel auf der bisher besuchten Schule von einer Prüfungskommission, bestehend aus dem Rektor, den Lehrern der oberen Klasse, sofern lokal vorhanden eines Mitglieds des Ephorats, Scholarchats oder des Kuratoriums und schließlich – als behördlicher Vertreter – eines Commissarius der königlichen Provinzial-Schulkollegien, die dem Oberschulkollegium unterstanden. Lediglich für Privatschüler oder Abgänger von Nicht-Gelehrtenschulen behielten die Universitäten das Prüfungsrecht bei (Pr 1788). Mit dem Reglement von 1834 übernahmen die königlich-wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auch diese Funktion nicht mehr (Pr 1834, §2); eine Maturitätsprüfung musste nun in jedem Fall an einem Gymnasium vorgenommen werden (Pr 1834, §1). Denen war bereits 1812 das alleinige Prüfungsrecht unter den noch verschiedenen höheren Schultypen verliehen worden (Pr 1812); dieses „Gymnasialmonopol“

6 Die Inskription bezeichnet bis heute lediglich das Belegen eines Studienfaches und keine vollständige Immatrikulation. Diese Einschreibung kann mehrfach erfolgen und zwar in das Album Academicum, d. h. einer Art Personenstandsregister der jeweiligen Universität.

7 „Zur Diskrepanz von Schulverwaltungsanspruch und Wirklichkeit“ – so der Untertitel seiner Dissertation, siehe Kamp (1988): Das Abiturreglement von 1788; siehe auch Schwartz (1910–1912): Die Gelehrtenschulen unter dem Oberschulkollegium (1788–1806) und das Abiturientenexamen; zu Bayern siehe Herdegen (2009): Schulische Prüfungen: Entstehung – Entwicklung – Funktion. Prüfungen am bayerischen Gymnasium vom 18. bis zum 20. Jahrhundert.

schuf die starke und besondere Stellung des Gymnasiums in Preußen. Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich in Bayern, wo 1809 noch die Gymnasialkurse der ‚Realanstalten‘ zum Studium berechtigten (Bay 1809, S. 1336). Für den 1829 genauer geregelten Übergang auf die Universitäten (Bay 1829, B, §79) wurde dann aber auch festgeschrieben, dass nur nach der Absolvierung des Gymnasialkurses an der Anstalt selbst die Absolution erteilt (Bay 1829, B, §110) werden konnte. Mit diesem Monopol verbunden, das zunächst nur denjenigen Schulen zuteilwurde, die nach dem neuhumanistisch geprägten Lehrplan unterrichteten, eben den reformierten Gymnasien, ist die Wirkmächtigkeit des „deutschen Deutungsmusters Bildung“ (Bollenbeck 1994) einerseits und andererseits die bis in die deutsche Gegenwart gültige Hochschätzung des dreigliedrigen Schulwesens und insbesondere des unverwüstlichen Gymnasiums mit seinem nachhaltigen Einfluss z. B. auf das Schulwahlverhalten.

Die Möglichkeit der Reifeprüfung für Nichtschüler (Pr 1834, §41) wurde, ohne grundsätzliche Änderungen, auch in Preußen bis 1927 (Pr 1926, §27) in den Prüfungsverordnungen immer genauer geregelt.⁸ Ähnliche Regelungen galten auch in Bayern für „Schüler anderer Höheren Schulen und Schulfremde“, die als Privatschüler zur Reifeprüfung zugelassen wurden (Bay 1957, §23), wenn das Abitur wie in West-Berlin nur auf öffentlichen oder anerkannten Privatschulen (WB 1959, VII) zu erwerben möglich war – unter diese Regelungen fielen auch die Mädchen, bis abiturführende Bildungsgänge an den entsprechenden Mädchenschulen etabliert waren (vgl. Matthes 1997; Kraul 2014).

Im Zuge sich ausdifferenzierender schulstruktureller Entwicklungen und verbunden mit der Forderung nach Erweiterung der Bildungsmöglichkeiten für aufstiegsorientierte Bevölkerungsschichten wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts das erst ein halbes Jahrhundert vorher durchgesetzte Prüfungsmonopol der Gymnasien für das Abitur in beiden untersuchten Ländern in Frage gestellt und schließlich auch gebrochen. In Bayern berechtigten ab 1874 auch Realgymnasien zum Besuch der polytechnischen Hochschulen und bestimmter universitärer Studiengänge (Bay 1874, RG, §1). In der preußischen Verordnung wurde acht Jahre später, nämlich 1882, festgelegt, dass auch ministeriell anerkannte Progymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und höhere Bürgerschulen die Reife zertifizieren konnten (Pr 1882, §1). Erst mit dem Kieler Erlass von 1900 galt dieses Zertifikat dann auch für die Immatrikulation an allen Fakultäten. Die ‚Verspätung‘

8 Die Anmeldezeitenräume dabei lagen zeitlich parallel zu den höheren Schulen und waren an das jeweilige Provinzialschulkollegium zu richten, die entsprechend eine Anstalt vermittelten. Für die Prüfung selbst erhielten die Nichtschüler jedoch zumeist andere schriftliche Aufgaben und sie konnten nicht von der mündlichen Prüfung befreit werden, sondern diese wurde separat von den anderen Schülern durchgeführt. Alle im weitesten Sinne charakterlichen Bewertungen auf dem Zeugnis wurden aus den der Anmeldung beigelegten Zeugnissen und Empfehlungen entnommen. Seit der Verordnung von 1927 mussten Personalausweis und Führungszeugnis vorgelegt werden (Pr 1927, §27).

Preußens in dieser Frage ist interessant und wäre vor dem Hintergrund der ökonomischen Entwicklungen und der Politiken der Lehrerständevertretungen bzw. der Hegemonie und Anpassungsfähigkeit des preußischen neuhumanistischen Gymnasiums zu analysieren; die Entscheidung der formalen Gleichsetzung des Abiturs an den mittlerweile drei fest etablierten Typen höherer Schulen war durch die öffentlichkeitswirksamen, langjährigen Diskussionen letztlich unumgänglich, wollte man den Anforderungen der Zeit entsprechen (Kraul 1984, S. 114). In der Folge trat ab 1901 in den preußischen Zeugnisformularen die starke Differenzierung und die visuelle Hervorhebung des Schultyps zurück: Alle Abgänger erhielten das „Zeugnis der Reife“, in Bayern wurde auf Grundlage der „Reifeprüfung bei den neunklassigen Anstalten“ (Bay 1914, §22) ein nun implizit schultypenunabhängiges „Reifezeugnis“ (Bay 1914, §30) vergeben.

So wie sich je nach Typ der höheren Schule die Curricula und die einzelnen Schulfächer mit den dazugehörigen Vorgaben unterschieden, spiegelte sich die unterschiedliche Gewichtung des Fächerkanons auch in den Abiturprüfungen wider. So ist Deutsch zwar in jedem Fall ein schriftlich zu prüfendes Hauptfach, der Schultyp hatte jedoch Auswirkungen auf die weiteren Prüfungsfächer sowie auf die fächerorientierte Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, zu denen die unterrichtenden Fachlehrer berufen wurden. Für Studiengänge, in denen Latein- und Griechischkenntnisse Voraussetzung waren, und die u. U. nicht während der Schullaufbahn durch ein entsprechendes altsprachliches Angebot an Gymnasien oder Realgymnasien erworben werden konnten, wurden seit 1882 in Preußen Nach- bzw. Ergänzungsprüfungen eingeführt (Pr 1882, §18; auch in anderen gesetzlichen Grundlagen finden sich Hinweise darauf, z. B. noch in Bayern 1853, S. 110).

Ein wichtiger Markstein nach der Konstitution des Deutschen Kaiserreichs ist die Anerkennung der Abiturzeugnisse der Gymnasien aller jeweilig anderen Länder in den Ländern des ehemaligen Deutschen Bundes seit 1874. Im Zuge der Wiedereinführung des Bildungsföderalismus nach dem Zweiten Weltkrieg bestätigte ein Abkommen der Kultusminister 1954 für die Bundesrepublik und West-Berlin erneut die gegenseitige Anerkennung des Abiturs auf Länderebene. Weitere Vereinheitlichungen der gymnasialen Oberstufe und damit implizit des Abiturs kennzeichnen in den 1950er Jahren neuerliche Bemühungen auf Länderebene.

Alle bis hierhin für das 18. und 19. Jahrhundert angeführten Bestimmungen galten jedoch nur für Jungen; erst mit der Verabschiedung der „Allgemeinen Bestimmungen über die Höheren Mädchenschulen und die weiterführenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend“ im Jahre 1908 berechnete auch das ‚weibliche‘ Abitur zum Studium in Preußen (vgl. Matthes 1997; Kraul 2014). Für die seit 1919 an höheren Lehranstalten zugelassenen Mädchen in Bayern wurden erst im Jahr 1925 die möglichen Berechtigungen umfassend geregelt. Preußen – sonst eher als schulpolitischer Vorreiter bekannt, folgte auch hier Bayern erst nach ei-

nigen Jahren und regelte das Mädchenabitur an Oberlyzeen sowie realgymnasialen und gymnasialen Studienanstalten in der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen Preußens (Pr 1926, §12). Obwohl grundsätzlich von den geschlechterseparierten Schulen ausgegangen wurde, war es gerade in der Weimarer Republik nicht unüblich, dass es Mädchenklassen bzw. -züge oder auch vereinzelt Mädchen an den sonst nur von Jungen besuchten Schulen gab. Sie konnten dann ihr Abitur zu den jeweils dort herrschenden Modalitäten ablegen. Im nationalsozialsozialistischen höheren Bildungswesen „muß es als ein Sonderfall gelten“ und es wurden grundsätzlich getrennte Schulen für Mädchen und Jungen eingerichtet (NS 1938). Strukturell drückt sich dies in der Neuordnung des höheren Schulwesens ab 1937/38 aus, in der die Vielfalt der höheren Schultypen limitiert wurde und neben den Oberschulen und Aufbauschulen die einst noch mit Monopolstellung versehenen Gymnasien als Sonderformen galten (und für Mädchen gar nicht erst vorgesehen waren).

Während der Zeit des Nationalsozialismus` wurde über eine gestaffelte Einführung für unterschiedliche Schultypen die Schullaufbahn bis zum Abitur generell auf 8 Jahre verkürzt (NS/Bay 1937). Interessant ist allerdings die in den vorliegenden Gesetzen und Verordnungen erkennbare Tendenz, die Praxis der Prüfungen selbst kaum neu zu regeln, d. h. auch hier einmal etablierte Praktiken aus verschiedenen politischen Systemen beizubehalten und lediglich schulische Prüfungsinhalte den ideologischen Anforderungen gemäß zu ändern bzw. anzupassen; hervorzuheben sind höchstens noch neue Regelungen verschiedener Sonderreifeprüfungen oder die Zulassung zu bestimmten Studiengängen ohne Abitur. Die neunte Klasse, also das dreizehnte Schuljahr wurde in Bayern 1951 wieder eingeführt (Bay 4.10.1951) und eine Neuordnung der Reifeprüfung trat noch im selben Jahr in Kraft (Bay 29.12.1951). In West-Berlin fand 1959 eine umfangreiche neue gesetzliche Regelung der Abiturprüfung statt. Eine koedukative Ausrichtung und damit auch beide Geschlechter betreffende Abiturbestimmungen griff erst ab den späten 1950er Jahren; umfangreiche Neuregelungen erfolgten ab 1972.

1.3 Funktionen

Mit der Abiturprüfung verbindet sich – mindestens heute – ein Anspruch objektiver Leistungsbeurteilung. Die doppelte Bestimmung dieser Prüfung wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass sie einerseits das Erreichen der schulischen Leistungsziele in einer bestimmten Qualität abschließend feststellt und andererseits üblicherweise die Tür zur Hochschule öffnet. Mit dieser Funktion waren im historischen Verlauf unterschiedliche Begriffe verbunden: Die Rede war von Abiturienten-, Maturitäts- oder Reifeprüfung in Preußen, aber auch von Absolutorialprüfungen in Bayern. Schon in dem ersten Abituredikt

von 1788 wird der Begriff der ‚Reife‘ genutzt, um die vielfältigen Fähigkeiten zu beschreiben, die als notwendig erachtet wurden, um eine Hochschule besuchen zu können. 1914 wurde in Bayern in einer Verordnung der Terminus Absolutorialprüfung durch Reifeprüfung ersetzt (Bay 1914). Nach 1945 setzte sich die Bezeichnung Abiturprüfung für die Abgangsprüfung der höheren Schulen durch, wie die Sichtung der Gesetzessammlung und weiterer bildungshistorischer Quellen bestätigt.

Dabei blieb das Prinzip, sowohl die kognitive Leistungserbringung wie auch das Verhalten als Grundlage des Urteils heranzuziehen und diese verbal oder/und in Ziffernnoten zu dokumentieren, über den gesamten Untersuchungszeitraum gleich. So wurde grundsätzlich neben den Prüfungsergebnissen die Beurteilung der Leistungen der Schüler*innen in den letzten ein bis zwei Schuljahren vor der Abschlussprüfung in die Erteilung eines Gesamturteils, in eine Einschätzung der ‚Gesamtreife‘, aufgenommen. Es sollte also – so die Intention – eine längerfristige Entwicklung dargestellt werden und nicht nur die einmaligen Prüfungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschlaggebend für das schließlich abgegebene Gesamturteil sein. In beiden hier untersuchten Ländern wurde nicht nur die so genannte wissenschaftliche Reife – also schulische Kenntnisse und Fertigkeiten im engeren Sinne –, bewertet, sondern auch dem sittlichen Betragen wurde ein wichtiger Stellenwert beigemessen und dessen Bewertung auf dem Zeugnis explizit notiert. Der Zweck bzw. die Funktion, die dem Abitur in den Gesetzen und Verordnungen zugewiesen wurde, findet sich wandelnde Umschreibungen:

Überprüft werden soll dem ersten preußischen Abiturreglement von 1788 folgend die „Reife oder Unreife zur Universität“ (Pr 1788, S. 266). Hiermit verbunden sollen „die erlangten und nicht erlangten Kenntnisse“ (ebd., S. 268) unterschiedlicher Prüfungsbereiche beschrieben werden. Die Regulierung von 1812 weist der „Abiturienten-Prüfung“ (Pr 1812, S. 288) eine Art „Berichtsfunktion“ für Prüflinge und Eltern zu, die letztlich der verstärkten Regulierung des Hochschulzugangs im Sinne des Reglements von 1788 dienen:

„Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben dienen, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt und der Uebereilung beim Uebergange zur Universität vorgebeugt wird.“ (ebd., S. 290)⁹

Darüber hinaus wird der Anspruch erhoben, die „Reife des Geistes“ (ebd., S. 291) zu erfassen und auch die „Reife des Charakters“ mit heranzuziehen (ebd.), ohne

9 Grundsätzlich sollen die Prüfungsergebnisse auch Informationen zur Steuerung des höheren Schulwesens liefern: „teils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die Geistlichen und Schuldeputationen der Provinzialregierungen und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studierender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmeten [sic!] Anstalten und Personen genügt wird“ (Pr 1812, S. 290).

dass diese in den zugrunde gelegten Gesetzen und Verordnungen weiter definiert wurden. Ein anderer Akzent wurde mit der Differenzierung des Prüfungsanspruchs von schriftlicher und mündlicher Prüfung gesetzt: „Wie bei diesen schriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, so bezieht sich das mündliche Examen vielmehr auf die positiven Kenntnisse“ (ebd., S. 294). Ab 1834 wird den Regulierungen in einem der ersten Paragraphen eine Zweckbestimmung vorangestellt. Die Regulierung des Zugangs zu den Universitäten und deren Anforderungen zentral setzend, heißt es hier: „Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftl. Fachs widmen zu können“ (Pr 1834, §2).¹⁰ An anderer Stelle wurde auch hier vor einem „zu frühzeitigem Hineilen [...] zur Universität“ (ebd., S. 262) gewarnt. Mit der neuen Reifeprüfungsordnung von 1882 wurde die Abiturprüfung in umgekehrter Perspektive auf die vorangehende Schulbildung ausgerichtet. Demnach ist es „Zweck der Entlassungsprüfung [...] zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Gymnasiums ist“ (Pr 1882, §1). Ähnlich formulierte zehn Jahre später die Prüfungsordnung das Ziel, „zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe der Prima sich angeeignet hat“ (Pr 1892, S. 281). Noch einmal zehn Jahre später wurde in Synthese der beiden Ausrichtungen der Anspruch erhoben zu „ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches den in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen gestellten Zielforderungen [...] entspricht“ (Pr 1901, S. 934). Einen erkennbar holistischen Anspruch an die Abschlussprüfung formuliert die 1926 erlassene und ab 1927 geltende Prüfungsordnung. Im Duktus naturalisierender Formulierungen wird die Abschlussprüfung als „organisch“ qualifiziert¹¹; sie solle nun „als organischer Abschluß der erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit der Schule den Nachweis erbringen, daß der Schüler die in den ‚Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens‘ geforderte Reife erworben hat“ (Pr 1926, §1).

Die Rede von einem ‚organischen‘ Abschluss findet sich auch in den späteren Westberliner Prüfungsordnungen von 1959 (WB 1959), mit einer stärkeren Ausrichtung auf die „geistige Reife“ und als Studierfähigkeit ausgerichtet, ähnlich 1964, und erst 1970 findet sich die Begrifflichkeit des ‚Organischen‘ in den entsprechenden Ausführungen der Reifeprüfungsordnungen dann nicht mehr und lediglich eine „Befähigung zum Hochschulstudium“ wird reklamiert (vgl. Eiben-Zach 2022, S. 92f.).

10 Mit wiederum anderem Fokus wird die vorzeitige Zulassung zur Prüfung von „Fleiß und sittliche[r] Reife“ (ebd., S. 262) sowie „Gesamtbildung“ (ebd.) der jeweiligen Schüler abhängig gemacht.

11 Organologische Metaphern sind seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts eng verbunden mit Vorstellungen von Leben, belebter Natur und lebendigen Kräften. Sie spielen in der politischen Sprache, zur Bezeichnung von Phänomenen der Gesellschaft, von Staat und Recht, eine große Rolle (vgl. Häußler 2005; Zhang 2022) und kennzeichnen später insbesondere konservative Positionen.

Auf den Ausweis von „Reife“, hier im Sinne einer ‚Hochschulreife‘, zielt auch eine bereits 1829 erlassene bayerische Verordnung:

„Die Reife für die Universität oder ein Lyceum soll nächst dem Alter dadurch bemessen werden, daß der Schüler den Gymnasialkursus zur Zufriedenheit der Lehrer zurückgelegt und den Forderungen der oberen Classe vollkommen genügt hat. Hierüber ist ihm von dem Gymnasialrector ein Schulzeugnis auszustellen. In diesem Schulzeugnisse soll neben seiner wissenschaftlichen Reife zugleich auch sein sittliches Betragen näher bezeichnet seyn. [...]

Alle diejenigen, welchen der Rector das Zeugnis der vollen Reife nicht mit vollkommener Ueberzeugung ausstellen kann, sind keiner Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämtlichen Gymnasialprofessoren in Gegenwart des Scholarchts gehalten wird. Diese Commission entscheidet über den Abgang zur Universität oder zu einem Lyceum, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet.“ (Bay 1829, §110)

Fünfzehn Jahre später wurde dieser Spielraum eingeschränkt; zugleich band man das Prüfungsziel hier in einer allgemein gehaltenen Formulierung an den Gymnasialunterricht zurück: „Wer ein Zeugnis über die vollständige Absolvierung der Gymnasial-Studien erhalten will, hat sich der Absolutorial-Prüfung zu unterwerfen“ (Bay 1854, §70). Dieser Passus wurde in den folgenden beiden Ordnungen (Bay 1874, §31; Bay 1891, §32) nahezu wörtlich beibehalten und fand sich auch in der 1874 erlassenen Prüfungsordnung für Realgymnasien (Bay Realgymnasien 1874, §29). Ende der 1920er Jahre hieß es: „Die Erlangung des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt ist von dem Bestehen einer nach dem Besuche der IX. Klasse am Jahresschluß abzulegenden Prüfung (Reifeprüfung) abhängig“ (Bay 1928, §22).

1957 wurde in Bayern formuliert: „Die Höheren Schulen führen zur allgemeinen Hochschulreife, sie schaffen aber auch die notwendigen Voraussetzungen für berufliche Ausbildungen außerhalb der Hochschule“ (Bay 1957, §1). Bemerkenswert ist in dieser, geradezu als Präambel formulierten Feststellung, dass hiernach das Abitur auch für anderes als den Universitätsbesuch vorbereite. Allerdings wird später, in der Bestimmung des Reifezeugnisses, dann doch wieder eingeschränkt: Es sei „ein Zeugnis, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht“ (Bay 1957, §28). Dass also mit dem Abitur ‚Reife‘ zertifiziert wurde, scheint in den Abiturverordnungen einerseits so selbstverständlich wie andererseits die Auseinandersetzungen darum, was dieses bedeuten konnte, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg zunahm.¹² Dabei blieb das Abitur doch auf die Universität

12 Etwa und vor allem Flitner 1959; Blättner 1960; Scheuerl 1962; vgl. dazu die Analyse der zwischen 1945 und 1973 sich abspielenden bildungspolitischen Auseinandersetzungen um die Oberstufenreform, das Abitur und die Regelung des Hochschulzugangs, bei denen es immer auch um Fragen der Selektion und in den 1960er/70er Jahren um Chancengleichheit im Zugang zu Universitäten ging (Tenorth 1975).

bezogen und bescheinigte – in Teilen bekannte bildungstheoretische Positionen aufnehmend und moderat didaktisch reformierend – „Hochschulreife“.

2 Die Abiturprüfung als reglementierte Praxis

Während im vorherigen Kapitel die Durchsetzung und Normierungsprozesse des Abiturs für das 18. bis 20. Jahrhundert beschrieben wurden, sollen nun die konkrete Prüfungspraxis – wie sie auf Verordnungsebene konstituiert wurde – in den Fokus gerückt und die wichtigsten Tendenzen zusammengefasst werden. Wie auch die Verordnungen selbst in ihrem Aufbau oftmals einer Chronologie des Prüfungsprozesses folgen, richtet sich auch der vorliegende Text weitestgehend daran aus. So folgen der bürokratischen Einleitung des Prüfungsverfahrens die Vorgaben zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Hinweise zu den Bewertungen und schließlich zum Umgang mit Verstößen wie zur Vergabe der Zeugnisse.

2.1 Einleitung des Prüfungsverfahrens

Im 18. Jahrhundert fügte sich die Abiturprüfung wie auch andere schulische Ereignisse noch in den christlich-religiösen Jahreskreislauf ein und in Preußen wurde dementsprechend die zweimal jährlich stattfindende Reifeprüfung für Neujahr und Johannis (Pr 1788), später für Michaelis und Ostern, terminiert und ab 1834 wurde zudem spezifiziert, dass sie innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters durchgeführt werden solle (Pr 1834, §4). Seitdem galt als Norm für die Anmeldung, dass sich der Schüler im vierten Semester der Prima aufhalten müsse, nur ausnahmsweise und basierend auf einer entsprechenden Lehrerbeurteilung könnten auch Schüler aus dem dritten Semester zur Prüfung antreten (Pr 1834, §7) – ähnliche Altersbestimmungen existierten auch für Bayern. Während der Freistaat jedoch bereits mit der Verordnung von 1864 alle „Separatprüfungen“ für das Schlusszeugnis der beiden höheren Schultypen, der Lateinschulen und der Gymnasien, verbot und diese ausnahmslos für das Schuljahresende festsetzte (Bay 1864, S. 2), wurde in Preußen erst ab 1927 festgelegt, dass die Prüfung nur einmal jährlich stattzufinden habe und zwar „im letzten Vierteljahr vor Abschluß des Oberprimalehrgangs (Pr 1926, §2). So zeigte sich bereits früh die Durchsetzung eines – auch hinsichtlich der Altersstruktur relativ homogenen – Abiturjahrgangs, wie wir ihn bis heute kennen.

Weiter legen die Prüfungsordnungen verschiedene Fristen, Zeiträume und die zuständigen Akteure fest: vom Gesuch der Kandidaten um Zulassung zur Prüfung, die von der Klassenkonferenz verfassten Zulassungsgutachten bis hin zur Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Das einmal etablierte bürokratische Prüfungsprozedere blieb im Wesentlichen stabil, hinzu kam vor allem mit

der preußischen Prüfungsordnung 1927 die Möglichkeit, einzelne Fächer für die Prüfung zu wählen. Diese Tendenz zur Individualisierung der Abiturprüfung wurde erst wieder mit der Saarbrücker Rahmenvereinbarung aufgenommen und den Abiturient*innen neue Freiheiten bezüglich der Fächerwahl eingeräumt (vgl. Gass-Bolm 2005, S. 286ff.).

2.2 Schriftliche Prüfungen

Hauptaugenmerk der Verordnungen und auch am detailliertesten geregelt ist der Komplex der schriftlichen Prüfungen. Dabei dominierte einerseits das Prinzip, eine Vielzahl von Fächern gleichwertig schriftlich zu prüfen und andererseits ist die besondere Rolle auffällig, die im fachlichen Kanon dem deutschen Aufsatz zuteil wurde (vgl. auch Reh/Kämper-van den Boogaart/Scholz 2017; siehe auch Kapitel 3 dieses Beitrags). In Preußen ist – wiederum mit der Verordnung von 1927 – eine Zäsur zu erkennen, wurden doch erstmals Musik und Zeichnen im Abiturzeugnis mit Noten versehen, aufgeführt, auch für Sport gab es ab diesem Zeitpunkt eine separate Prüfung. Größere Änderungen in dieser das Abitur bestimmenden Fachlichkeit gab es in den beiden entsprechenden Bundesländern erst wieder Ende der 1950er Jahre. Durch kleinere gesetzliche Bestimmungen vorbereitet und mit der Verordnung von 1958 durchgesetzt, erfolgte zuerst in Bayern die weitreichende Neuregelung der Oberstufe, nach der nur noch Schwerpunktfächer geprüft werden sollten (Deutsch, Religion, Geschichte und Sport blieben davon unberührt, Bay 1959, §9). In einer nachfolgenden Justierung wurde noch einmal auf die wählbaren Kombinationen der Prüfungsfächer verwiesen, nach der mindestens ein naturwissenschaftliches Fach gewählt werden musste (Bay 1964). Eine sehr ähnliche Entwicklung ist auch für West-Berlin nachzuweisen. Im Jahr 1959 wurde argumentiert: „Eine Neuordnung der Reifeprüfung ist notwendig geworden, weil die Prüfung in ihrer bisherigen Form mit ihrer Vielzahl an Prüfungsfächern nicht mehr zu rechtfertigen ist. [...] In der neuen Reifeprüfungsordnung wird die Zahl der Unterrichtsfächer und damit die Zahl der Prüfungsfächer in der Reifeprüfung von dreizehn auf acht (darunter sechs wissenschaftliche) herabgesetzt.“ (WB 1959, S. 3)

Im Kontext der Saarbrücker Rahmenvereinbarung von 1960 musste sich die bundesdeutsche Kultusministerkonferenz mit zwei polarisierenden Kritiken auseinandersetzen. Während einerseits der fast gänzliche Ausschluss der naturwissenschaftlichen Fächer beklagt wurde, wurden Positionen laut, dass die eingeräumten Wahlfreiheiten nicht weitgehend genug nicht weit genug gingen (Gass-Bolm 2005, S. 286f.). Kurz nach der hohen Individualisierung, die mit der ‘Reformierten Oberstufe’ durchgesetzt wurde, begann der Kampf nun darum, diese in der Form wieder rückgängig zu machen und 1969 wurde mittels eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK 1972) wieder ein stärkeres Gewicht auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht gelegt. Das sodann eingeführ-

te Kurssystem mit Leistungs- und Wahlfächern, lässt sowohl Individualisierungen für die Abiturient*innen durch Wahlmöglichkeiten zu und deckt zugleich sogenannte Aufgabenfelder ab.

2.3 Aufgabenvorschläge

Die Verantwortung für die Gestaltung der schriftlichen Prüfungsaufgaben wurde in Preußen erst mit der 1812 erlassenen Prüfungsordnung reguliert. Festgelegt wurde, dass „der Prüfungskommissarius und der Rector oder Director, nach genommenen Rücksprache mit den Lehrern“ die schriftlichen Prüfungsaufgaben „gemeinschaftlich“ (Pr 1812, §8) bestimmten. Schon 1834 wurde die Verantwortung der Aufgabenformulierung weitgehend in schulische Hand gelegt; die Aufgaben mussten jedoch dem Provinzialschulkollegium zur Genehmigung vorgelegt werden. In Bayern – und hier zeigt sich nun ein wirklich bedeutsamer Unterschied zu Preußen – wurden Prüfungsaufgaben ab 1854 durch das Königliche Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zentral bestimmt (Bay 1854, §73; Bay 1874, §32; Bay 1891, §33). Für den Deutschen Aufsatz gilt ab 1874 eine Sonderregelung: Hier kann die Prüfungskommission einer jeweiligen Schule zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen für den deutschen Aufsatz auswählen (für weitergehende Bestimmungen zum deutschen Aufsatz im Abitur, siehe Kap. 3 dieses Beitrags). Ab 1914 war allerdings eine stärkere Beteiligung der Schulen bei der Gestaltung von Abituraufgaben vorgesehen: „Die Prüfungsaufgaben werden vom Ministerium nach Einholung von Vorschlägen der Anstalten gestellt“ (Bay 1914, §26; Bay 1928, §26). Während in Bayern das Paradigma der zentral organisierten Abiturprüfung bis heute fortgeführt wird, blieb auch West-Berlin bei seiner dezentralen Ausgestaltung mit einem großen Handlungs- und Entscheidungsspielraum für die einzelnen höheren Schulen.

In beiden Ländern unterlagen die konkreten Aufgabenstellungen nicht nur den Schüler*innen gegenüber der Geheimhaltung, sondern blieben teilweise auch den Lehrkräften bis zum Prüfungsbeginn unbekannt. Mit den Aufgaben sollte einerseits an in der Schule Gelerntes angeknüpft werden und andererseits aber eine gewisse Eigenständigkeit im Rahmen des erworbenen Schulwissens abgeprüft werden. Diese Ansprüche galt es auszubalancieren und Vorgaben hierzu finden sich in beinahe allen untersuchten gesetzlichen Bestimmungen: So heißt es in den bayerischen Ausführungsvorschriften zur 1914 erlassenen Schulordnung: „Die aus den verschiedenen Gegenständen vorgeschlagenen Aufgaben dürfen den in der Schule behandelten nicht so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung nicht mehr den Wert einer selbständigen Leistung hat“ (Bay 1914, Ausführungsvorschriften, S. 414).

Das preußische Abiturreglement von 1788 forderte noch relativ allgemein, dass „weder zu schwere noch zu viele und weitläufige Aufgaben bestimmt werden“ sollten (Pr 1788, §3). Das Bemühen, den Prüfungsanspruch sowohl nach unten als

auch nach oben zu begrenzen, schlug sich auch in den folgenden Prüfungsordnungen nieder. 1834 und 1856 wurde in den Prüfungsordnungen festgeschrieben, dass schriftliche Aufgaben im „Gesichtskreise der Schüler liegen“ müssten (Pr 1834, §14; Pr 1856, §14). Ab 1882 wurde vorgegeben, dass die Aufgaben „in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten“ (Pr 1882, §7; Pr 1892, §7; Pr 1901, §6) dürften. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass Abiturprüfungsaufgaben nicht zu sehr vorbereitet wurden. So wurde in den 1834 und 1856 erlassenen Prüfungsordnungen hervorgehoben, dass die Prüfungsaufgaben „nicht schon früher in der Schule bearbeitet“ (Pr 1834, §14; Pr 1856, §14) worden sein durften. Auch wurde betont, dass die angemessene Bearbeitung der Aufgaben keiner spezifischen Vorbereitung im Sinne „spezielle[r] Vorstudien“ (ebd.) bedürfen sollten. Die Bearbeitung der Aufgaben müsse auf der Basis von „Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse[n]“ (ebd.) möglich sein. Andererseits sollten (nur) solche Aufgaben gestellt werden, „über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann“ (ebd.). 1882 hieß es, die Aufgaben dürften zwar nicht zu schwierig sein, aber auch „nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbstständigen Leistung zu haben“ (Pr 1882, §3; Pr 1892, §3; Pr 1901, §6; Pr 1926, §13). Mit der 1926 erlassenen Prüfungsordnung wurde zusätzlich gefordert: „Die Aufgaben sollen die geistige Reife des Prüflings ermitteln, nicht Einzelkenntnisse feststellen. Sie müssen [...] so gestaltet sein, daß die Prüflinge bei ihrer Lösung ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen können“ (Pr 1926, §13). Weiter hieß es, die Aufgaben müssten von den Schülern „mehr [...] verlangen als die bloße Wiedergabe geläufiger Zusammenhänge; sie müssen aber auch die Gefahr eines ziellosen Umherschweifens ausschließen“ (ebd.). Zugleich wurde mit der Prüfungsordnung von 1926 erstmals festgelegt, dass den Schüler*innen für den deutschen Aufsatz vier Aufgabenvorschläge zur Auswahl vorgelegt werden mussten und damit wurde eine gängige Praxis nunmehr verordnet.¹³

In den allgemeinen Prüfungsordnungen des 19. und im beginnenden 20. Jahrhundert wurde über die Inhalte von Aufgabenstellungen wenig ausgesagt, dafür wurden auf einer eher abstrakten Ebene Festlegungen über den Anforderungscharakter von Aufgaben getroffen. Die Aufgabenstellungen sollten – wie oben angeführt – darauf ausgerichtet sein, dass der Einzelne seine geistigen Fähigkeiten zeigen könne; sie waren ausgerichtet – so ließe sich sagen – auf eine wirklich individuell zu zeigende Prüfungsleistung. Regelungen nach 1933 trafen – erwartbar – neue inhaltliche Festlegungen; die Abschlussklassen sämtlicher Schulen hatten bestimmte Stoffe zu erarbeiten – namentlich Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene, Familienkunde und Bevölkerungspolitik. In sämtlichen Abschluss-

13 Bei den Arbeiten in den Fächern Geschichte und Erdkunde konnten die Schüler*innen aus jeweils drei Aufgabenvorschlägen auswählen (Pr 1926, §13).

prüfungen sollten diese Stoffe für jeden Schüler „pflichtgemäßes Prüfungsgebiet“ sein (Zentralblatt 1933, S. 244). Für die Zeit nach 1945 wurden in den Abiturverordnungen die Anforderungen an Aufgabenstellungen gar nicht mehr Gegenstand der untersuchten Prüfungsordnungen.

2.4 Zeitstrukturen

In der preußischen Verordnung von 1788 wurde für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben durch die Examinanden noch pauschal nicht länger als ein Vor- oder Nachmittag veranschlagt (Pr 1788). Im Jahr 1834 legte man dagegen erstmals und umfangreich eine genaue Zeitstruktur fest: Für die drei nicht nacheinander folgenden Prüfungstage mit je acht Arbeitsstunden war für jedes Fach Tag und Zeit genau bestimmt (Pr 1834, §17). Ab 1882 wurde nur noch verfügt, dass für die Fächer Deutsch, Latein und Mathe jeweils unterschiedliche Vormittage zu verwenden seien (Pr 1882, §8.) Die Bearbeitungszeit für den deutschen Aufsatz lag seitdem an allen Schultypen mit meist 5 Stunden stets höher als für andere Fächer (Pr 1834, §17).

In Bayern waren bedingt durch die zentrale Prüfungsorganisation nicht nur Dauer, sondern auch Tag und Uhrzeit der Prüfung einheitlich festgelegt. Der Beginn der schriftlichen Prüfungen wurde kalendarisch auf einen bestimmten Tag im Juli festgelegt. Sie dauerten in der Regel drei Tage mit maximal acht Stunden und es musste wegen der zentralen Prüfungsorganisation auch explizit reguliert werden, wann welche Prüfung in welchem Fach stattfand (Bay 1864, B, §72).

Bayern blieb auch in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 bei seinen detaillierten und zentralen Regelungen: „Die schriftliche Prüfung beginnt in der Regel am fünften Montag vor Schuljahresschluß“ (Bay 1958, §25), während in West-Berlin mit seinem dezentralen Prinzip nur vage bestimmt wurde, dass sie im letzten Vierteljahr der 13. Klasse stattzufinden habe.

Auch im Hinblick auf die Vorgaben zum zeitlichen Rahmen der Abschlussprüfung wird in der über 200jährigen Geschichte des Abiturs eine zunehmende Reglementierung sichtbar. Dabei wurde der Prüfungsprozess zeitlich zu entzerren versucht und gleichzeitig werden Wichtigkeit und Bedeutung von Fächern schon allein aufgrund zugestandener Bearbeitungszeiten sichtbar. Deutlich wird auch, welche Unterschiede in den beiden hier untersuchten Ländern jeweils aufgrund der einmal entschiedenen Entwicklungspfade – Zentralisierung oder dezentrale Ausgestaltung der Prüfung – sich perpetuierten und weiterwirkten.

2.5 Aufsicht, Hilfsmittel und Täuschung

Die Reifeprüfungsverordnungen legten auch den Umgang mit Aufsicht, Hilfsmitteln und Täuschungen fest. Mit der preußischen Reifeprüfungsordnung 1788 wurde lediglich verlangt, dass die Prüfung in der Schule durchgeführt werden müsse, um jeglichen Beihilfe-Verdacht auszusräumen. Spätere Verordnungen waren detaillierter; sie

bestimmten als Ort einen Klassenraum und verlangten eine Aufsicht und Protokollierung der Anfangs- und Abgabezeiten der Arbeit (Pr 1834, §18). Die Aufsicht während der Prüfung führte in Preußen ein einzelner Lehrer, in Bayern waren dagegen immer zwei Lehrkräfte für die Aufsicht verantwortlich. Weitere Vorgaben betrafen für Preußen seit 1834 das Verbot jeglicher Hilfsmittel – ausgenommen waren Wörterbücher für Übersetzungen und mathematische Tafeln, in Bayern galt eine solche Festlegung über Hilfsmittel nur für die Mathematikprüfungen (Bay 1864, B, §74). Während im preußischen Abiturreglement von 1788 für Fehler beim Einhalten der Vorschriften, für das Leisten unerlaubter Hilfe oder Bekanntgabe der Aufgaben vor dem Prüfungstermin der Direktor noch mit einer Geldstrafe sanktioniert werden konnte (Pr 1788), wurde dessen Status ab 1882 verändert. Er wurde zu einem Akteur und Mitverantwortlichen des Prüfungsgeschehens gemacht; er belehrte die Prüflinge über Täuschungen und deren Konsequenzen (Pr 1882, §8). Sollte beim Schüler eine Täuschung oder ein Versuch festgestellt werden, wurde die schriftliche Prüfung als nicht bestanden gewertet und konnte einmal wiederholt werden. Die mündliche Prüfung erfolgte in der Regel trotzdem. Wurde wegen der Schwere des Verstoßes der Ausschluss von der gesamten Reifeprüfung als notwendig erachtet, entschieden final höhere Instanzen, z. B. der Unterrichtsminister (Pr 1901, §7). In Bayern traf in solchen Situationen der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Auch hier galt es zunächst, die Schüler über die Verbote und Sanktionen zu belehren; entsprechende schriftliche Prüfungsarbeiten, also solche, bei denen etwa ein Täuschungsversuch vorlag, wurde mit der schlechtesten Note bewertet (Bay 1864, §74). 1914 wurde auch Beihilfe zur „Unredlichkeit“ bestraft (Bay 1914, §26) und 1957 erstmals wieder auf „Unterschleif“¹⁴ verwiesen. Sowohl unerlaubte Hilfe und Hilfsmittel, die Täuschung selbst, der Versuch, die Beihilfe und auch Feststellung nach Aushändigung des Reifezeugnisses wurden geahndet; Strafen reichten bis hin zum Nicht-Bestehen der Reifeprüfung (Bay 1957, §26).

Mit dem Wandel von der mündlichen Schaulprüfung zum schriftlichen Prüfungsprozess – und so auch mit zunehmender Bedeutung der Prüfung für den einzelnen Schüler oder später auch die einzelne Schülerin – musste mit Betrugsversuchen seitens der Schülerschaft gerechnet werden. In den Verordnungen lässt sich mit den Jahren keine zunehmende Härte im Strafmaß erkennen. Möglicherweise finden sich weitere Vorgaben in einzelnen Durchführungsbestimmungen; wahrscheinlicher ist wohl, dass hinsichtlich möglicher Betrugsversuche nicht alles detailliert seitens der administrativen Ebene geregelt wurde. Es wurde an dieser Stelle auf die Beobachtung durch die Lehrkräfte und ihre Erfahrungen mit (anderen) schulischen Prüfungen gesetzt.

14 Unterschleif meint v. a. im bayerischen Raum die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfung und ist bis heute in dort geltenden Gesetzen ein feststehender Begriff.

2.6 Korrekturen und Bewertungen

Das preußische Abiturreglement von 1788 formulierte noch keine Vorgaben für die Korrektur und Bewertung der Arbeiten. Dem Reglement von 1812 nach mussten die schriftlichen Arbeiten „mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollendet, sämtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission vorgelegt und von diesen untersucht seyn“ (Pr 1812, §9). Ab 1834 oblag die Korrektur und Beurteilung primär dem Fachlehrer, der auch die Aufgabenvorschläge formuliert hatte. Der Fachlehrer legte die korrigierten und beurteilten Arbeiten zunächst dem Direktor vor, bevor sie anschließend von allen weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission „gelesen werden“ (Pr 1834, §19) bzw. unter ihnen „cirkuliren“ sollten (Pr 1882, §9; Pr 1892, §9; Pr 1901, §8). Deren Möglichkeiten, abweichende Beurteilungen geltend zu machen, wurden erst genauer 1926 bestimmt: „Wenn ein Lehrer mit der Beurteilung einer Arbeit nicht einverstanden ist, so hat er das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich zu vermerken und gegebenenfalls ausdrücklich zu begründen“ (Pr 1926, §16). Nach Durchlaufen der Prüfungskommission wurden die Arbeiten der Königlichen Kommission (Pr 1834, §19) bzw. dem Königlichen Commissar zugesendet. Dieser war ab 1882 explizit „befugt [...], Aenderungen in den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen“ (Pr 1882, §9; Pr 1892, §9; Pr 1901, §8). Diese Einflussmöglichkeit entfiel mit der Regulierung von 1926; stattdessen war nun „der Prüfungsleiter [...] befugt, nach Aussprache mit dem Prüfungsausschuß Urtheile über Prüfungsarbeiten abzuändern“ (Pr 1926, §16). In Bayern legte bereits die Regulierung von 1854 Korrektur und Beurteilung durch zwei Personen fest: „Nach erfolgter primärer Correctur und Censur hat ein Mitglied der Prüfungs-Commission die Nachcensur vorzunehmen“ (Bay 1854, §76; ebenso Bay 1874, §34; Bay 1891, §35). Anschließend war auch hier, ähnlich wie in Preußen, eine Einsichtnahme der Prüfungskommission möglich: „die Arbeiten [werden] zur Einsicht der übrigen Commissions-Mitglieder auf dem Rectorate hinterlegt“ (Bay 1854, §76). Ab 1874 wurden die Noten erst festgelegt, nachdem die Arbeiten „unter den übrigen Commissionsmitgliedern zur Durchsicht in Umlauf gesetzt“ (Bay 1874, §34; ebenso Bay 1874, S. 351; Bay 1891, §35) worden waren. Die Bestimmung der Noten erfolgte durch die Prüfungskommission (ebd.).

Auch in Bayern konnte von Seiten des Commissars, hier des ‚königlichen Ministerialcommissärs‘, Einfluss auf die Notengebung genommen werden. Dieser war ermächtigt, die „Correctur und Censur der schriftlichen Arbeiten zu revidiren, etwaige Bedenken der Prüfungs-Commission mitzuthemen und nöthigenfalls eine nochmalige Beschlussfassung darüber zu veranlassen.“ (Bay 1874, §34; ebenso Bay 1874, RG, S. 391). Mit der revidierten Verordnung von 1891 blieb diese Einflussmöglichkeit bestehen; sie wurde jedoch nun ausdrücklich auf die Mitteilung von Bedenken und Veranlassung eines erneuten Beschlusses beschränkt (Bay 1891, §35). Vergleichbare Formulierungen fanden sich in der Verordnung von 1914 nicht mehr und der Grad der Einflussnahme sank damit.

In weiteren Regulierungen Bayerns galt auch nach 1945 das Vier-Augen-Prinzip, das sich so in West-Berlin wie schon in Preußen nicht finden lässt. Festgeschrieben wurde hier lediglich, dass alle schriftlichen Prüfungen zunächst die Fachlehrer*innen beurteilen und alle Mitglieder des Prüfungsausschusses abweichende Beurteilungen schriftlich vermerken konnten (WB 1959, §19).

Als Operationalisierung der Bewertungen wurden die Notenstufen wiederholt in den Verordnungen geändert. Beispielweise fand in Preußen ab 1882 eine vierstufige Notenskala Anwendung, unterschieden in die Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ (Pr 1882, §9; Pr 1892, §9; Pr 1926, §16). Dieselben Prädikate kamen zunächst auch in Bayern zur Anwendung (Bay 1854, §77; Bay 1891, §35; Bay 1914, §27); ab 1922 wurden hier allerdings fünf Prädikate differenziert: „1 = hervorragend, 2 = lobenswert, 3 = entsprechend, 4 = mangelhaft, 5 = ungenügend“ (Bay 1922, S. 169; Bay 1928, §27). Mit der Zentralisierung des Schulwesens während der Zeit des NS ging ab 1935 eine Vereinheitlichung der Notenskalen mit zunächst wieder vier Stufen einher, die später erneut zugunsten einer sechsstufigen Skala revidiert wurde (NS 1938).

Dass die häufigen Wechsel der Notenskalierungen schon in der zeitgenössischen Praxis Unklarheiten schufen, zeigt ein Vermerk in den Verordnungen selbst. So wird bei einer der Umstellung von einer sechs- auf eine fünfstufige Skala in Bayern darauf hingewiesen, „daß die jetzige Note 4, deren Wortbezeichnung „ausreichend“ dem früheren Begriff „mangelhaft“ nicht gleichgestellt werden kann“ (Bay 1952, S. 333). „Es wäre daher auch verfehlt, die Note 4 [...] als Mittelnote anzusehen“, sie würde unterdurchschnittliche Leistungen beschreiben (Bay 1953, S. 110). In West-Berlin gab es nach 1945 auch erst nochmal eine vier-, dann eine fünfstufige Skala, bevor die sechsstufige eingeführt wird (WB 1950). Erst seit dem Jahr 1954 galt schließlich für die gesamte BRD eine sechsstufige Notenskala (Bay 1954; WB 1954; vgl. Gass-Bolm 2005, S. 96).

Die immer wieder nötigen zahlreichen Modifizierungen zu Fragen der Korrekturen und vor allem der Bewertungen von Prüfungsarbeiten verweisen auf einen hohen Regulierungsbedarf und gleichzeitig das damit in Zusammenhang stehende Konfliktpotenzial. Notwendig wurden offensichtlich Versuche, das Bewertungssystem differenzierter, den Leistungen der Einzelnen angemessener und vor dem Hintergrund des Berechtigungswesens gerechter im Sinne einer erzielten Vergleichbarkeit zu machen. Es zeigt sich aber von der hier eingenommenen Perspektive auf die unterschiedlichen Prüfungsverordnungen in den Ländern auch, dass über die bekannten und seit vielen Jahrzehnten diskutierten problematischen Aspekte von Noten bei fehlenden Standardisierungen¹⁵ hinaus regional-verglei-

15 Vgl. z.B. früh eine Untersuchung Otto Bobertags (1934) über die unterschiedliche Beurteilung von Prüfungsaufsätzen an einem Berliner Gymnasium; seit den 1960er Jahren wird das Thema der problematischen Lehrerurteile und damit der Schulnoten immer wieder diskutiert, klassisch etwa Ingenkamp 1969, 1971.

chende Forschungsansätze zu Korrekturen und Benotungen angesichts nicht vorhandener länderübergreifender Normierungen in den gesetzlichen Grundlagen deutliche Grenzen gesetzt sind.

2.7 Ausgleichsmöglichkeiten nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung

Signifikant unterschiedlich waren Bayern und Preußen bzw. West-Berlin also nicht nur hinsichtlich der zentral bzw. dezentral geregelten Aufgabenstellungen, sondern auch bei der Notenfindung. Bereits ab 1854 wurden in Bayern die Ziffernnoten zur Berechnung von Mittelwerten genutzt und es wurde für jeden Schüler die „Gesamt-Classification“ mit unterschiedlicher Gewichtung der einzelnen Fächer berechnet (Bay 1854, Teil B, §78). In Preußen hingegen wurden den Lehrkräften größere Spielräume zugestanden und 1926 wurde sogar ausdrücklich durch den Gesetzgeber gefordert: „Das Gesamturteil darf aber nicht errechnet, sondern muß in freier Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte, je nach der besonderen Lage des Falles, gefunden werden.“

Weiter legten die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen fest, wann aufgrund als ungenügend bewerteter schriftlicher Prüfungsarbeiten der vorzeitige Ausschluss von der mündlichen Prüfung erfolgte bzw. inwiefern nicht ausreichende Noten durch gute Noten in anderen Fächer ausgeglichen werden konnten. Die Möglichkeit des Notenausgleichs im Abitur nach den schriftlichen Prüfungen blieb ein wichtiger Teil des Prüfungsgeschehens, wenngleich auch hier (bundes-)länder-spezifisch weiterhin etwas unterschiedliche Handhabungen sichtbar blieben. Eine weitere Möglichkeit für den Notenausgleich boten die mündlichen Prüfungen.

2.8 Mündliche Prüfungen

In Bayern wurde statt der Anzahl der Examinanden – es konnte einzeln oder zusammen geprüft werden (Bay 1864, Teil B, §79) – die Prüfungsdauer genau reguliert. Für jeden Schüler wurde eine halbe Stunde veranschlagt, die je nachdem, ob Zweifel an der Befähigung des Prüflings bestanden, auch etwas kürzer oder länger ausfallen durfte (Bay 1864, Teil B, §79). Ab 1874 wurde eine Stunde (Bay 1874, § 35) und 1914 sogar maximal 1,5 Stunden festgelegt (Bay 1914, §28).

In Preußen mussten alle wissenschaftlichen Lehrer der Schule bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, auch wenn sie nicht zur Prüfungskommission gehörten (Pr 1834, §21), ab 1882 galt dies nur am ersten Tag (Pr 1882, §10). Erklären lässt sich diese Bestimmung mit der Wandlung des Abiturs von der öffentlichen Schauprüfung – die zugleich der Repräsentation der Schule und der unterrichtenden Lehrer diene – hin zu einer individualisierenden Prüfung für die einzelnen Schüler*innen, die einherging mit der Durchsetzung immer mehr schriftlicher Prüfungen. Abfragen sollten in der mündlichen Prüfung in der Regel aber nur die jeweils unterrichtenden Lehrer (Pr 1834, §22), obgleich der Commissarius von seinen Rechten Gebrauch machen, eigene Fragen stellen und die Prüfungsdauer bestimmen konnte.

Die Beständigkeit der Regelungen zu den mündlichen Prüfungen seit der Weimarer Republik und über die NS-Zeit hinweg zeigt sich auch noch 1957 in Bayern: „Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der schriftlichen Prüfung“, ob der Prüfling mittels dieser schon eindeutig bestanden oder nicht bestanden hat und „ob und in welchen Fächern im Einzelfall eine mündliche Prüfung erforderlich ist“ (Bay 1957, §27). Folgerichtig ist demnach auch: „Der Zweck der mündlichen Prüfung, in Zweifelsfällen den Leistungsstand des Prüflings festzustellen, verbietet es, die Prüfung lediglich als Mittel der Notenverbesserung zu gebrauchen.“ (Bay 1958, §25). Auch in West-Berlin wurden mündliche Prüfungen weitgehend reduziert und nur dann notwendig, wenn das Bild in einem Fach nicht eindeutig war; eine mündliche Prüfung musste allerdings immer durchgeführt werden: „Die mündliche Prüfung braucht nur in einem Fache zu erfolgen, wenn das Bild des Prüflings im übrigen eindeutig ist.“ (WB 1959, §11)

In der Entwicklung der Bestimmungen in den Abiturprüfungsverordnungen zu den mündlichen Prüfungen zeigt sich deutlich deren Funktionsänderung, die auch eine Veränderung der Praxis des mündlichen Prüfens nach sich zog bzw. mit dieser einherging. Während die mündliche Prüfung, Abfrage auswendig gelernter Kenntnisse, zunächst als Relikt der öffentlichen schulischen Schaulprüfungen Pflichtteil des Prüfungsprozesses blieb, erhielt sie nach und nach zwei Funktionen: zum einen und zentral diente sie dem Ausgleich individueller Leistungsdefizite für das Bestehen der Abiturprüfung, d.h. hier konnte ein mögliches Versagen in einem schriftlich zu prüfenden Fach aufgrund spezieller Begabungssituationen kompensiert werden. Zum anderen aber war die mündliche Prüfung derjenige Bestandteil der Abiturprüfung, in dem eine Art der ‚Bewährung‘ stattfand: Der Schüler, später auch die Schülerin, hatte sich der Situation der Befragung zu stellen und sie durchzustehen. Dazu war es wichtig, überhaupt eine mündliche Prüfung zu bewältigen, welches Fach auch immer die Schüler*innen dafür auswählten.

3 Abitur im Fach Deutsch

Im Folgenden soll auf einige Bestimmungen näher eingegangen werden, die seit der Einführung des Abiturs für Prüfungen getroffen wurden, die zum Gegenstandsbereich des ‚deutschen Unterrichts‘¹⁶ gehörten – also insbesondere der deutsche Aufsatz. Die herausragende Stellung des Faches hinsichtlich seines holistischen Anspruches, die „Gesamtbildung“ (vgl. Reh et al. 2017) des Schülers zu erfassen, wie seine besondere Bedeutung im Kontext der Nationalstaatsbildung und schließlich eines wachsenden Nationalismus gegen Ende des 19. Jahrhunderts, spiegelte sich auch in den Prüfungsverordnungen. Diese legten eine im Ver-

16 Grundlegend zur Geschichte des „deutschen Unterrichts“ bzw. des Faches Deutsch Frank 1973, Jäger 1981, Meves 2004, Kämper-van den Boogaart 2019, vgl. auch Reh/Pieper 2018.

gleich zu anderen Prüfungsfächern lang bemessene Bearbeitungszeit für das Verfassen des deutschen Abituraufsatzes fest und sie regelten die besondere Rolle der Note für diesen Aufsatz bzw. das Fach Deutsch hinsichtlich der Gesamtbewertung des Schülers bzw. der Schülerin.

3.1 Bestimmungen für die Prüfung im Fach Deutsch

Nicht zuletzt die Prüfungsdauer spiegelt die Bedeutung des deutschen Abituraufsatzes. Im Gegensatz zu anderen Fächern, auch zu anderen sprachlichen, wurden für die Bearbeitung des deutschen Abituraufsatzes in Preußen meist etwa 5 Stunden veranschlagt. Seit 1938 (NS 1938, S. 452) und dann in West-Berlin übernommen (WB 1959, §15) fand sich mit zeitweise 5 ½ Stunden die längste Bearbeitungszeit, während in Bayern für das Schreiben des Aufsatzes meist nur 4 Stunden veranschlagt wurden und erst seit 1961 5-stündige schriftliche Prüfungsarbeiten vorgesehen waren (Bay 1874, RG, §30; Bay 1961, §24).

Weiter legten die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Abitur fest, wann aufgrund als ungenügend bewerteter schriftlicher Prüfungsarbeiten der vorzeitige Ausschluss von der mündlichen Prüfung erfolgte bzw. inwiefern die schlechte Benotung durch andere Fächer ausgeglichen werden konnte. Eine besondere Stellung wurde hier auch wieder dem deutschen Aufsatz zugewiesen mit dem, im Gegensatz zu den schriftlichen Arbeiten in den anderen Prüfungsfächern, eine holistische Erwartungshaltung verknüpft wurde (Kämper-van den Boogaart/Reh/Scholz 2017, S. 282): In Bayern wurde der Prüfling ab 1874 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, wenn er in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen im Fach Deutsch, also im deutschen Aufsatz und in drei anderen Fächern gezeigt hatte. Es wurde auch dann kein Reifezeugnis ausgestellt, wenn er in der Gesamtnote mit ‚ungenügend‘ in Deutsch und einem weiteren Fach bewertet wurde; 1891 erfolgte eine strengere Regelung für das Fach Deutsch. Ähnlich legte auch Preußen fest: Ab 1892 konnten ungenügende Leistungen in Deutsch und, wenn sie in Latein und Griechisch zugleich vorlagen, nicht ausgeglichen werden. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden die Bestimmungen, die das Fach Deutsch betrafen, überarbeitet; Bestimmungen zu Ausgleichsmöglichkeiten und die stattdessen zu berücksichtigenden Fächer wurden immer komplexer.

In Bayern galt nun: „Der Notenausgleich darf nur zugebilligt werden, wenn dem Prüfling auf Grund seiner Gesamtleistung die Hochschulreife zuerkannt werden kann.“ (Bay 1958, §27) und die „Gesamtnote 6 im Deutschen ist nicht ausgleichbar“ (ebd. 195). Für West-Berlin wird bestimmt: „Ist das Gesamturteil in Deutsch mangelhaft oder ungenügend, dann gilt das Abitur als nicht bestanden“ (WB 1959, §28). Diese Regelung wurde 1964 und 1972 noch einmal revidiert (vgl. auch Kämper-van den Boogaart 2013).

3.2 Aufgabenstellungen für den deutschen Aufsatz

Die 1812, 1882 und 1892 erlassenen preußischen Prüfungsordnungen formulierten fächerspezifische Hinweise für den „Maßstab zur Ertheilung“ des Reifezeugnisses (Pr 1812, §6; Pr 1882, §3; Pr 1892, §3). In den Prüfungsverordnungen von 1834 und 1856 wurden diese Hinweise als allgemeine, fachübergreifende formuliert (Pr 1834, §11; Pr 1856, §11), mit der Prüfungsordnung von 1901 entfiel der Abschnitt ganz. 1926 wurde jedoch ein Teil der 1882 und 1892 geltend gemachten Ansprüche in den Vorgaben zur Aufgabenstellung für den Deutschen Aufsatz wieder aufgegriffen (Pr 1926, §13).

Der Prüfungsverordnung von 1812 folgend sollte der Deutsche Aufsatz „in seiner Abfassung, die Kenntniß der deutschen Sprache und die Gewandheit in deren Gebrauch“ demonstrieren (Pr 1812, §6). Darüber hinaus wurde ihm ein bemerkenswert umfassendes Prüfungspotenzial zugewiesen; er „soll vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie beurkunden“ (ebd.). Mit umfassendem Anspruch sollte der „prosaische [...] in der Muttersprache abzufassende [...] Aufsatz“ (Pr 1834, §16; Pr 1856, §16) die:

„Gesamtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, sowie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen, in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessene Schreibart bekunden“ (ebd.).

Ab 1882 wurden statt holistischer schülerseitiger Dispositionen Aufgabenanforderungen primär kognitiver und sprachlicher Art fokussiert. So müsse der einzelne Schüler in der Lage sein, das Prüfungsthema „richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten“ (Pr 1882, §3; mit geringer Abweichung auch Pr 1892, §3). Bereits in der Regulierung von 1812 wurden darüber hinaus auch konkrete inhaltliche Kenntnisse benannt, die die Schüler vorweisen sollten: „Auch wird Bekanntschaft mit den Hauptepochen in der Geschichte und Literatur und den vorzüglichen Schriftstellern der Nation verlangt“ (Pr 1812, §6). Diese Vorgabe findet sich auch noch 1882 und 1892 mit jeweils leichten Modifikationen.

1856 wurde für die Gestaltung von Aufsatzthemen – für den Deutschen, wie u. a. auch den Lateinischen Aufsatz – ergänzt:

„Von den Aufgaben für die Aufsätze muß alles ausgeschlossen bleiben, worüber die Abiturienten ihrer Altersstufe gemäß mit eigener Einsicht oder Erfahrung zu urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Themata nicht zu allgemein gefaßt werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Durch strenges Festhalten dieser Bestimmungen wird nicht allein den leider so häufigen Versuchen zu Unterschleifen am besten vorgebeugt, sondern auch der Zweck des deutschen Aufsatzes, nämlich die Ermittlung der Fähigkeiten des Abiturienten, einen ihn bekannten

Gegenstand mit eigenem Urtheil aufzufassen und, wohlgeformt, in klarer, richtiger und gebildeter Sprache darzustellen [...] dabei am sichersten erreicht werden. (Pr 1856, §4).

In den folgenden Verordnungen wird die erste Forderung aufgegriffen, die einer Überforderung der Schüler entgegenwirken sollte. So wird formuliert, dass dem Schüler „ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema“ (Pr 1882, §3; Pr 1892, §3) vorzugeben sei. Ähnlich hieß es 1926, dass die Aufgaben „in den Gesichtskreis der Prüflinge fallen“ (Pr 1926, §13) müssten. Weiter lautet der Text: „Die Prüflinge sollen einen nicht zu schwierigen Gedankengänge in klarer, anschaulicher und stilistisch einwandfreier Weise darstellen können“ (Pr 1926, §14). Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfe „[a]uf keinen Fall [...] eine größere Erfahrung und ein reiferes Urteil erforderlich sein, als man bei dem Alter der Prüflinge voraussetzen kann“ (ebd.). Thematische Festlegungen für die vier zur Wahl stehenden Aufgaben beschränkten sich darauf, dass diese „verschiedenen Gebieten entnommen sein“ (ebd.) mussten.¹⁷ In Bayern trafen einmal mehr nicht die Abiturverordnungen, sondern die Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen. So wurden zum Beispiel 1914 auch für den Freistaat konkrete inhaltliche Vorgaben formuliert: „Abzusehen ist von der Vorlage sogenannter allgemeiner Themen, sofern sie sich nicht an die Lektüre, die Geschichte, die Literaturgeschichte oder an die Kulturgeschichte anlehnen“ (Bay 1914, Ausführungsvorschriften, S. 415).

Explizite Regelungen zur Abiturprüfung im Fach Deutsch fanden sich auch in den 1950er Jahren. In Bayern bestanden – trotz oder wegen der zentralen Prüfung – immer größere Wahlmöglichkeiten: „Für den deutschen Aufsatz gehen den Schulen neun Themen zu; aus diesen wählt der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der schriftlichen Prüfung drei Themen aus. Bei mehreren Klassenabteilungen können für jede Abteilung verschiedene Themen ausgewählt werden. Die gewählten Themen werden den Prüflingen diktiert und an die Tafel geschrieben.“ (Bay 1958, §25).¹⁸ In den Westberliner Verordnungen wurde – wie schon mit der preußischen RPO 1926 – meistens bestimmt, dass im Fach Deutsch vier verschiedene Aufgaben zur Wahl gestellt werden müssen, die dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schüler*innen angemessen seien und welche die Besonderheiten der verschiedenen Züge der Oberschule wissenschaftlichen Zweiges berücksichtigen (WB 1959, §14). Der Abituraufsatz war von Beginn an Bestandteil der Abiturprüfung und wurde als Element der Prüfung im deutschen Unterricht bzw. des Schulfaches Deutsch

17 Erst 1975 wurden Aufgabenarten für den Abituraufsatz von der KMK normiert in: Analyse nach Texten und Problemerkörterungen und der Bereich „der zuvor durch thematische Abhandlungen, freie Erörterungen beziehungsweise Besinnungsaufsätze abgedeckt wurde“ [...] mit Erwartungen an die Textproduktion deutlich vereinfacht (vgl. Kämper-van den Boogaart/Reh 2022, S. 200).

18 In Bayern wurden literaturbezogene Aufgaben außerdem häufig so offen formuliert, dass sich die Prüflinge auf unterschiedliche Texte beziehen konnten (vgl. Selbmann 2017, S. 140). Wenn in den 1950er und 1960er Jahren konkrete literarische Werke vorgegeben wurden, so meist ‚klassische‘ Werke, von denen man recht sicher wusste, dass sie an den meisten Schulen gelesen wurden (vgl. Ulshöfer 1957, S. 6–8, 1965, S. 33–37).

in den Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien immer erwähnt und – ebenso wie die anderen Bestandteile der Abiturprüfung – zunehmend genauer geregelt. Gleichzeitig kam ihm lange Zeit eine besondere Rolle in der Prüfung zu – so wurde er zunächst interpretiert als Indikator geglückter individueller Bildungsbemühungen, einer ganzheitlichen Bildung und eingesetzt als Maßstab nationaler Gesinnung.

4 Fazit

Ein Vergleich der Entwicklung der Gesetze und Erlasse zur Abiturprüfung vom beginnenden Institutionalisierungsprozess 1788 bis zum Reformbeschluss der KMK im Jahre 1972 zeigt sowohl Ähnlichkeiten zwischen Preußen bzw. West-Berlin und Bayern, als auch deutliche Unterschiede und Pfadabhängigkeiten der Entwicklung in den Ländern.

In einer Konstituierungsphase um 1800 herum wurde sowohl in Preußen wie auch in Bayern der Grundstein für eine spezifische Entwicklung gelegt, gekennzeichnet durch die Kopplung des Gymnasiums mit der Universität durch die Einführung einer Abschluss- als einer Reifeprüfung, die auf ein Universitätsstudium vorbereitete und schließlich zu dessen Voraussetzung wurde. Gleichzeitig wurden damit vormals einzelschulische Befugnisse einer behördlichen Zentralisierung und Kontrolle unterworfen. Auf diese Konstituierungsphase folgte ein ‚Justierungsphase‘ seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in der mit Etablierung des Berechtigungswesens immer mehr Aushandlungen darüber nötig wurden, welches Abitur welcher höheren Schulen mit welchen Fächern als gleichwertig gelten sollte, und das eine gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse in den einzelnen Ländern des deutschen Kaiserreichs nötig machte. Seit 1874 war letzteres geregelt und das Zertifikat wurde einheitlich als „Reifezeugnis“ bezeichnet. Weitere Normierungen zur Prüfungspraxis in Verordnungen fanden anschließend in den einzelnen Ländern statt. Im zentralistisch operierenden nationalsozialistischen Staat wurden keine neuen Verordnungen erlassen, die auf die Praxis der Abiturprüfung zielten. Aufgrund der Schulhoheit der Länder entwickelte sich die Verordnungsgrundlage in den einzelnen bundesrepublikanischen Gebieten nach 1945 unterschiedlich, doch auch hier lässt sich insbesondere im Zeitraum 1957–1959 ein gemeinsamer Trend zur Beschränkung der Abiturprüfungsfächer erkennen, wie er schließlich 1960 mit der Saarbrücker Rahmenvereinbarung bundeseinheitlich vereinbart wurde.¹⁹

Insgesamt gab es nur wenige einschneidende Änderungen in den hier untersuchten geltenden Verordnungen zwischen 1788 und 1972. So wurden lediglich immer von wieder kleinere Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen, wie beispielsweise zur Notenskalierung. Gleichzeitig gibt es Beispiele, dass Verordnungen

19 In der Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR vollzog sich eine andere Entwicklung, die sich stärker am Vorbild der UdSSR orientierte (siehe einführend Waterkamp 2011, S. 71–87).

mitunter Entwicklungen aus der Praxis (einzelnen Schulen oder Gebieten) nachträglich kodifizierten, wie es etwa hinsichtlich der Möglichkeit von Wahlaufgaben im Fach Deutsch zu beobachten ist. Der Prüfungszeitraum wurde durch die Vorgaben zu den Prüfungs- und Bearbeitungszeiten einerseits spezifiziert, andererseits nach und nach entzerrt. In Preußen fielen die Abiturverordnungen umfangreich aus, während Bayern nähere Regelungen jeweils in verschiedenen ergänzenden Durchführungsbestimmungen erließ. Grundsätzlich gilt auch: Was einmal eingeführt wurde, blieb meist – zumindest über einen gewissen Zeitraum – bestehen. Dies gilt etwa auf struktureller Ebene hinsichtlich der Aufteilung in schriftliche und mündliche Prüfung wie auch im Hinblick auf das Konstrukt der Prüfungskommission. Die Sonderstellung des deutschen Prüfungsaufsatzes wurde vor allem in den Ausgleichsmöglichkeiten für ungenügende Leistungen sichtbar, von denen der deutsche Aufsatz in den Jahren ab 1834 (Preußen) bzw. ab 1874 in Bayern und bis 1970 zeitweise immer wieder ausgenommen war – man die Prüfung im Fach Deutsch also bestehen musste – oder besonders strenge Regelungen zum Notenausgleich vorgegeben waren (vgl. Eiben-Zach 2022, S. 103f.).

Bei einem Vergleich des Institutionalisierungsprozesses der Abiturprüfung und der Regelung ihrer Praxis in Verordnungen ist in den beiden Ländern Preußen und Bayern eine unterschiedliche Differenziertheit festzustellen: Während die bayerischen Verordnungen größeren Wert auf die Notenfindung bzw. Berechnung legten, konzentrierten sich die preußischen Verordnungen auf die bürokratische Durchdringung des Prüfungsaktes bei gleichzeitiger Gewährung von Freiräumen in der Bewertung durch die Lehrpersonen. Ein bedeutender Unterschied zwischen den beiden betrachteten Ländern ist die Art und Weise der Steuerung und Beaufsichtigung der Prüfungen. In Preußen und später in West-Berlin war von Beginn an eine dezentrale Ausgestaltung der Abiturprüfung zu erkennen, während in Bayern viele Fragen der Organisation des Abiturs zentral reguliert wurden; diese gegenläufige Entwicklung in Bayern wurde bereits 1854 manifest. In Preußen waren im gesamten Untersuchungszeitraum neben dem Direktor der jeweiligen Schule sowie den Behördenvertretern die Fachlehrkräfte in den Prozess der Aufgabengestaltung eingebunden. Die Aufgabenformulierung wurde dabei mehr und mehr den Lehrkräften übertragen, wohingegen dem Direktor und Commissar die Auswahl und Genehmigung der Aufgaben zukamen. Ein Zentralabitur hat in Preußen zu keiner Zeit existiert (vgl. auch Bölling 2010) und es ist im Vergleich der preußischen und bayrischen Verordnungen sichtbar, wie eine Zentralisierung der Prüfungspraxis einer Adressierung der Lehrkräfte als kompetente Professionelle entgegenwirkt.

Beobachtbar ist in dem von uns untersuchten Zeitraum eine zunehmende Reglementierung und Normierung der Prüfungspraxis. Sie dient der Justiziabilität des Prüfungsverfahrens und spiegelt die starke Bedeutung des Abiturs in einem staatlich organisierten Berechtigungswesen wider, das den gymnasialen Bildungsgang bzw. das Abitur für immer mehr Menschen attraktiv machte. Im 20. Jahrhundert wurden

mit dieser Stellung des Abiturs Betrugsfälle in den Prüfungen genauso wie immer häufigere Interventionen von Eltern aktenkundig (vgl. Scholz u. a. 2021) und erforderten Regelungen. Gleichzeitig machte der langfristige Trend, die Prüfungen zu individualisieren, Normierungsprozesse nötig. So zeichnete sich in Preußen mit der Verordnung von 1926 diese Individualisierung des Abiturs durch die Einführung von Wahlmöglichkeiten für Schüler*innen ab. Die beschriebenen Normierungsprozesse beziehen sich im hier betrachteten Zeitraum allerdings in der Hauptsache auf Verfahrensweisen und die Prüfungsorganisation selbst. Sie sind daher nicht gleichzusetzen mit einer Standardisierung von Prüfungsinhalten, Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien. Gerade entsprechende Versuche, nämlich die Definition von Aufgabentypen für den deutschen Aufsatz, dienten interessanterweise gerade der Durchsetzung eines höheren Grades an Individualisierung und adressierten eine hohe fachliche und fachdidaktische Kompetenz der professionellen Lehrkräfte.

5 Anhang: Von der Gesetzessammlung zum Forschungskorpus

Die Sammlung der schulrechtlichen Quellen zum Abitur – seit seiner sukzessiven Einführung im ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im geteilten Deutschland des 20. Jahrhunderts – stützt sich vor allem auf staatliche Veröffentlichungen in Form von Amtsblättern, insbesondere der Gesetzes- und Verordnungsblätter der beiden in den Mittelpunkt gerückten Territorien Bayern und Preußen bzw. für die Zeit nach 1945, respektive 1949, West-Berlin. Die föderale Struktur des Bildungssystems nach der Erlangung der nationalen Einheit machte es nötig, die Differenzen der verschiedenen Staaten im Kaiserreich und der Länder der Weimarer Republik zu berücksichtigen. Mit der hier vorgestellten Sammlung ist daher zunächst ein Vergleich zwischen dem einstigen Königreich Preußen und dem Freistaat Bayern möglich, denen als sowohl flächenmäßig wie auch in Bezug auf die Einwohnerzahlen größten Ländern ein besonderer Stellenwert zukommt.

Lediglich mit der Neuordnung des höheren Schulwesens 1938 bis etwa zur Schulhoheit der Länder 1947 ist ein kurzer Zeitabschnitt einer gemeinsam gültigen Gesetzeslage verbunden. Preußen wurde nach dem zweiten Weltkrieg aufgelöst, doch die dortige Gesetzeslage wurde zum Vorbild für verschiedene Bundesländer; da die im Projekt schwerpunktmäßig von uns untersuchte höhere Schule auf dem Gebiet West-Berlins liegt, wurden hier nur die Westberliner Regelungen und diejenigen Bayerns dokumentiert und nachgezeichnet. Hier ist der Zeitraum bis zur Oberstufenreform von 1972 berücksichtigt.

In das Quellenkorpus wurden verschiedene Dokumententypen aufgenommen: innerhalb einer als Normenhierarchie fassenden Klassifizierung sind dies in erster Linie jene Dokumente, die Gesetzescharakter haben (z. B. Schulgesetze); diesen direkt untergeordnet sind die ergänzenden Verordnungen (hier v. a. Abiturverordnungen) und schließlich die entsprechenden Durchführungsbestimmungen, die die Anwen-

derung der Gesetze und Verordnungen erläutern und präzisieren. Die Zugänglichkeit der Sammlung über eine Datenbank wird vor allem dadurch gewährleistet, dass innerhalb der Ordnungsstruktur der Sammlung die gesetzgebende Instanz, das Datum der Veröffentlichung bzw. des Inkrafttretens und der Titel der jeweiligen Rechtsnorm ergänzend erfasst wurden. Darüber hinaus sind die Gesetzestexte nach ihrem Geltungsbereich (Bayern und Preußen/West-Berlin) sowie in Zeitschnitte geordnet, die sich an den wechselnden Staatsformen der deutschen Geschichte orientieren (vor 1871, Deutsches Kaiserreich, Weimarer Republik, nationalsozialistische Diktatur, Bundesrepublik Deutschland). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Quellensammlung sowohl einzelne Gesetze und Verordnungen schnell auffindbar macht, aber auch langfristige Entwicklungen übersichtlich erscheinen lässt.

Zu Beginn der Projektarbeit stand die Ermittlung zentraler Verordnungen, insbesondere der umfassenden Abiturprüfungsverordnungen in Bayern und Preußen, die als Ergebnisse langfristiger Reformbemühungen das Grundgerüst der Sammlung bilden. Da schnell deutlich wurde, dass sich nicht alle Entwicklungen durch diese überschaubare Anzahl an Gesetzestexten nachzeichnen ließen, wurde die Nachforschung auch auf die ergänzenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen ausgedehnt, mit denen sowohl Nachjustierungen vorgenommen als auch Hinweise zur Auslegung in der Praxis gegeben wurden. Dafür konnte unter anderem auf wichtige Vorarbeiten aus dem Begleitband zur Studie ‚Die Unvergleichbaren. Der Wandel der Schulsysteme in den deutschen Bundesländern seit 1949‘ (Helbig/Nikolai 2015) zurückgegriffen werden, in dem bereits eine grundlegende Auflistung der Verordnungen für die deutschen Bundesländer der Nachkriegszeit publiziert wurde. Für die deutsche Nachkriegsgeschichte wurde darüber hinaus in der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung (BBF) sowie in der Volltextdatenbank ‚makrolog‘ nach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen recherchiert, die mit freundlicher Unterstützung der Staatsbibliothek zu Berlin in die Sammlung aufgenommen werden konnten. Für den verbleibenden Zeitraum konnte zudem auf frei verfügbare Digitalisate der Bayerischen Staatsbibliothek zurückgegriffen werden. Um noch bestehende Lücken zu schließen, wurden anschließend alle verfügbaren Jahrgänge der gedruckten Ausgaben des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes, des Gesetz- und Verordnungsblattes für West-Berlin bzw. der Gesetzesammlung für die Königlich Preussischen Staaten durchgesehen. Alle aufgefundenen Texte mit einem Bezug zur Abiturprüfung wurden im Projekt digitalisiert.

Das Sammlungskorpus ist in seiner Zusammenstellung also das Ergebnis umfassender Forschungsaktivitäten über den gesamten mehrjährigen Projektzeitraum.²⁰ Erfasst wurden auf diese Weise etwa 900 Gesetze, wobei 38 als grundlegende Ge-

20 An der langwährenden Recherchearbeit ist vor allem die Beteiligung der ehemaligen Projektmitarbeiter*innen Jasmin Daehn, Rebecca Duncker, Jakob Rau und Pia Rojahn hervorzuheben, die (neben den Autor*innen dieses Beitrags) in unterschiedlichen Phasen des Projektes an der Sammlung und Digitalisierung der Quellen beteiligt waren.

setzestexte identifiziert wurden und mehrheitlich für die Auswertungen in Rahmen dieses Beitrags Berücksichtigung fanden.

Quellen und Literatur

Gedruckte Quellen

- Bobertag, Otto (1934): Die Beurteilung von Prüfungsaufsätzen am Berliner Gymnasium. In ders.: Schülerauslese. Kritik und Erfolge. Berlin, S. 117–139.
- Münch, Rudolf (1932): Prüfungslehre. Ein Versuch. Langensalza.
- Paulsen, Friedrich (1908): Prüfungen. In: Rein, Wilhelm (Hg.): Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, Band 7, 2. Auflage, Langensalza, S. 83–90.
- Schwartz, Paul (1910): Die Gelehrtenschulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787–1806) und das Abiturientenexamen. Drei Bände. Berlin.

Abiturverordnungen und andere rechtliche Grundlagen

Preußen

- Pr 1788 Abiturreglement vom 23. Dezember 1788, In: Kamp, Norbert (1988): Das Abiturreglement von 1788. Zur Diskrepanz von Schulverwaltungsanspruch und Wirklichkeit (zugl. Diss. Universität – Gesamthochschule Essen), S. 266–269.
- Pr 1812 Edict wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 12.10.1812/ Instruction vom 26.06.1812. In: Demel, Walter/Puschner, Uwe (Hg.) (1995): Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789–1815, Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 6. Stuttgart, S. 373–382.
- Pr 1834 Reglement vom 04.06.1834 für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. In: Koch, Johann Friedrich Wilhelm (1840): Die preussischen Universitäten, eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen, 2 Bände. Berlin u. a.
- Pr 1856 Zusätze und Modificationen des Reglements für Prüfungen der zur Universität übergehenden Schüler, Circular-Verf., 12. Januar 1856.
- Pr 1882 Circularerlaß, betreffend Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen, 27. Mai 1882, In: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 25 (5/6/7), S. 365–414.
- Pr 1892 Reife- und Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange höherer Schulen. In: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 34 (12), S. 826–828.
- Pr 1901 Ordnung der Reifeprüfungen an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule), In: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 43 (12), S. 933–950.
- Pr 1926 Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen Preußens (1926). In: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 43 (12), S. 933–950.

Bayern

- Bay 1809 Die Absolutorien der Gymnasien zum Uebergange auf die Universität oder in ein Lizeum betreffend, 7. August 1809, Königlich-Baierisches Regierungsblatt.
- Bay 1829 Den neuen Schulplan betreffend, 8. Februar 1829, In: Unterricht und Bildung (Gymnasien I. Einrichtung, B. Schulordnung vom 8. Februar 1829.
- Bay 1854 Revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern. München: Central-Bücher-Verlag.
- Bay 1864 Die revidierte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bay-

- ern vom 24. Februar 1854 mit den seither erschienen Vollzugsbestimmungen, Erläuterungen & Novellen, Bamberg: Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
- Bay 1874 Die Schulordnung für die Studienanstalten im Königreich Bayern, Gymnasialabsolutorium, 20. August 1874, In: Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich, S. 348–354.
- Bay 1874, RG Königlich allerhöchste Verordnung die Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern betr., 20. August 1874, In: Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich, Nr. 33, 26. August 1874.
- Bay 1891 Königlich allerhöchste Verordnung die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern betr., 23. Juli 1891, In: Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich, Nr. 20, 30. Juli 1891.
- Bay 1914 Schulordnung für die höheren Lehranstalten, 30. Mai 1914, nebst Vollzugsbestimmungen.
- Bay 1922 Über die Benotung der Schüler und Schülerinnen an den höheren Unterrichtsanstalten und die dadurch veranlaßten Änderungen der Schulordnungen, 14. November 1922, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 12, 21. November 1922.
- Bay 1928 Schulordnung für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, 22. März 1928, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 7, 7. April 1928.
- Bay 1951 Wiedereinführung der neunten Klasse an den achtklassigen höheren Lehranstalten, 4. Oktober 1951, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 24, 26. Oktober 1951.
- Bay 1952 Notenstufen in den bayerischen Schulen, 24. September 1952, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 19, 31. Oktober 1952.
- Bay 1953 Notenstufen in den bayerischen Schulen, 5. Mai 1953, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 7, 18. Mai 1952.
- Bay 1954 Notenstufen in den bayerischen Schulen, 2. August 1954, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 17, 26. August 1954.
- Bay 1957 Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern, 17. Mai 1957, In: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/1957.
- Bay 1958 Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern, Abschnitt V Reifeprüfung, 15. Februar 1958, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 6, 27. April 1958.
- Bay 1959 Bekanntmachung über die Neugestaltung der Oberstufe an den Höheren Schulen in Bayern, 7. Dezember 1959, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 24, 9. Dezember 1959.
- Bay 1961 Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern, 22. August 1961, In: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1961.
- Bay 1964 Bekanntmachung über den Neuaufbau des höheren Schulwesens in Bayern, 16. Januar 1964, In: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 1, 24. Januar 1964.

NS-Zeit

- NS 1933 Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen [S. 244]
- NS/Bay 1937 Über den Abschluss der höheren Schulen in Bayern, 31. Mai 1937, In: Bekanntgabe d. Staatsmin. F. Unt. U. Kult. V. 31.5.37 Nr. VIII 30349.
- NS/Pr 1938 Neuordnung des höheren Schulwesens, 5. Februar 1938, In: Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung: Berlin.
- NS/Bay 1938 Über die Neugestaltung des höheren Schulwesens in Bayern, 11. Januar 1938, In: Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 1, 19. Januar 1938.
- NS 1938 Einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen, 1938, In: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder. Jg. 4. H. 16, S. 377f.

West-Berlin

- WB 1950 Notenstufen auf Zeugnissen. 10./11.2.1950. In: Verordnungsblatt für Groß-Berlin. T. II. Jg. 6, Nr. 80, S. 775.
- WB 1954 Notenstufen auf Zeugnissen. 29.7.1954. In: Dienstblatt des Senats von Berlin. T. III. Volksbildung, S. 81f.
- WB 1959 Ordnung der Reifeprüfung an den Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges (Gymnasien) im Lande Berlin, 8. Januar 1959, In: Ordnung der Reifeprüfung an den Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges (Gymnasien) im Lande Berlin, Herausgegeben vom Senator für Volksbildung, Berlin, Ausgabe April 1959, Berlin Kulturbuch-Verlag.

BRD

- KMK 1972 Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, 7. Juli 1972, In: Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Mit einem einführenden Bericht, am 7. Juli 1972 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Literatur

- Blättner, Fritz (1960): Das Gymnasium. Aufgaben der höheren Schule in Geschichte und Gegenwart. Heidelberg.
- Bölling, Rainer (2010): Kleine Geschichte des Abiturs. Paderborn.
- Bollenbeck, Georg (1994): Bildung und Kultur. Glanz und Elend eines deutschen Deutungsmusters. Frankfurt a. M./Leipzig.
- Eiben-Zach, Britta (2022): Literatur als Gegenstand Westberliner Abituraufsätze der 1950er und 1960er Jahre. Interpretationen und Literaturkonzepte, Aufgabentypen und Aufsatzarten (Beiträge zur Geschichte des Deutschunterrichts, 76). Frankfurt a. M. u. a.
- Flitner, Wilhelm (1959): Hochschulreife und Gymnasium. Heidelberg.
- Frank, Horst Joachim (1973): Die Geschichte des Deutschunterrichts. Von den Anfängen bis 1945. München.
- Führ, Christoph (1998): Zur Koordination der Bildungspolitik durch Bund und Länder. In: Führ, Christoph/Furck, Carl-Ludwig (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band VI 1945 bis zur Gegenwart. München, S. 68–86.
- Häußler, Ursula (2005): Politik als Naturlehre: Zur Organologiemetapher in der politischen Philosophie des Vormärz. Eine historische Diskursanalyse. Dissertation Humboldt-Universität zu Berlin.
- Helbig, Marcel/Nikolai, Rita (2015): Sammlung wichtiger schulrechtlicher Regelungen in den deutschen Bundesländern von 1949 bis 2010. Quellen zum Buch „Die Unvergleichbaren“. Bad Heilbrunn.
- Herdegen (2009): Schulische Prüfungen: Entstehung – Entwicklung – Funktion. Prüfungen am bayerischen Gymnasium vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Bad Heilbrunn.
- Herrlitz, Hans-Georg (1973): Studium als Ständesprivileg. Die Entstehung des Maturitätsproblems im 18. Jahrhundert. Lehrplan- und gesellschaftsgeschichtliche Untersuchungen. Frankfurt a. M.
- Herrlitz, Hans-Georg (1997): Bildung und Berechtigung. Zur Sozialgeschichte des Gymnasiums. In: Liebau, Eckart/Mack, Wolfgang/Scheilke, Christoph Th. (Hg.): Das Gymnasium. Alltag, Reform, Geschichte, Theorie. Weinheim/München, S. 175–187.
- Hocker, Julian/Schindler, Christoph/Löwe, Denise (2023): Digitale Forschungsinfrastrukturen. Potentiale virtueller Forschungsumgebungen für die Bereitstellung und Analyse von Abituraufsätzen. In: Kämper-van den Boogaart, Michael/Reh, Sabine/Schindler, Christoph/Scholz, Joachim (Hg.): Abitur und Abituraufsätze zwischen 1882 und 1972. Prüfungspraktiken, professionelle Debatten und Aufsatztexte. Bad Heilbrunn, S. 324–348.
- Huber, Ernst Rudolf (1975): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I Reform und Restauration 1789 bis 1830 (Nachdruck der 2. Auflage). Stuttgart.

- Ingenkamp, Klaus (1969): Möglichkeiten und Grenzen des Lehrerurteils und der Schultests. In: Roth, Heinrich (Hg.): *Begabung und Lernen*, Stuttgart, S. 407–432.
- Ingenkamp, Klaus (1970): *Die Fragwürdigkeit der Zensurengebung*, Weinheim.
- Jäger, Georg (1981): *Schule und literarische Kultur. Sozialgeschichte des deutschen Unterrichts an höheren Schulen von der Spätaufklärung bis zum Vormärz*, Bd. 1. Stuttgart.
- Jeismann, Karl-Ernst (1974/1996): *Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft*. Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten, 1787–1817, Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion. Stuttgart.
- Kämper-van den Boogaart, Michael (2013): Der deutsche Aufsatz und das Abitur – was man vielleicht aus der Geschichte lernen könnte ... In: Feilke, Helmuth/Köster, Juliane/Steinmetz, Michael (Hg.): *Textkompetenzen in der Sekundarstufe II*. Stuttgart, S. 41–61.
- Kämper-van den Boogaart, Michael (2019): Geschichte des Lese- und Literaturunterrichts. In: Kämper-van den Boogaart, Michael/Spinner, Kaspar H. (Hg.): *Deutschunterricht in Theorie und Praxis (DTP)*. Bd. 11: Lese- und Literaturunterricht. T. 1: Geschichte und Entwicklung. Konzeptionelle und empirische Grundlagen. Baltmannsweiler, S. 3–85.
- Kämper-van den Boogaart, Michael/Reh, Sabine (2022): Abiturprüfungspraxis und Abituraufsatz 1882 bis 1972. In: Hoffmann, Lars/Schröter, Pauline/Groß, Alexander/Schmid-Kühn, Svenja Mareike/Stanat, Petra (Hg.): *Das unvergleichliche Abitur. Entwicklungen – Herausforderungen – Empirische Analysen*. Bielefeld, S. 181–212 (Online: <https://dx.doi.org/10.3278/9783763972494>).
- Kamp, Norbert (1988): *Das Abiturreglement von 1788. Zur Diskrepanz von Schulverwaltungsanspruch und Wirklichkeit* (zugl. Diss. Universität – Gesamthochschule Essen).
- Kluchert, Gerhard (2013): Umbruch, Aufbruch, Abbruch. Schulrecht und Schulreform in der Weimarer Republik. In: Reh, Sabine/Füssel, Hans-Peter (Hg.): *Recht und moderne Schule*. Bad Heilbrunn/Berlin, S. 191–205.
- Kraul, Margret (1984): *Das deutsche Gymnasium 1780–1980*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Kraul, Margret (2014): Geschlechterdifferenz und Chancengleichheit. Die Regulierung der (höheren) Mädchenbildung im 19. und 20. Jahrhundert. In: Reh, Sabine/Füssel, Hans-Peter (Hg.): *Recht und moderne Schule*. Bad Heilbrunn/Berlin, S. 163–189.
- Löwe, Denise (2023): Der Abiturient. Eine historische Subjektform. In: Kämper-van den Boogaart, Michael/Reh, Sabine/Schindler, Christoph/Scholz, Joachim (Hg.): *Abitur und Abituraufsätze zwischen 1882 und 1972. Prüfungspraktiken, professionelle Debatten und Aufsatztexte*. Bad Heilbrunn, S. 72–108.
- Marchand, Philippe (Hg.) (2010): *La Baccalauréat, 1808–2008. Certification française ou pratique européenne?* Lyon: ENS Éditions.
- Matthes, Eva (1997): „Kampfzeiten“. Der Weg der Mädchen zur gymnasialen Bildung. In: Liebau, Eckart/Mack, Wolfgang/Scheilke, Christoph Th. (Hrsg.). *Das Gymnasium. Alltag, Reform, Geschichte, Theorie*. Weinheim, München S. 203–217.
- Meves, Uwe (2004): *Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germanistik und des Deutschunterrichts im 19. und 20. Jahrhundert*. Hildesheim.
- Reh, Sabine/Kämper-van den Boogaart, Michael/Scholz, Joachim (2017): Eine lange Geschichte. Der deutsche Abituraufsatz als „Gesamtbildung der Examinanden“. *Prüfungspraxis und Lehrerkommentare von Abituraufsätzen in den 1950er Jahren*. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, Jg. 63, H. 3, S. 280–298.
- Reh, Sabine/Pieper, Irene (2018): Die Fachlichkeit des Schulfaches. Überlegungen zum Deutschunterricht und seiner Geschichte zwischen Disziplinen und allgemeinen Bildungsansprüchen. In: Martens, Matthias/Rabenstein, Kerstin/Bräu, Karin/Fetzer, Marei/Gresch, Helge/Hardy, Ilonca/Schelle, Carla (Hg.): *Konstruktion von Fachlichkeit. Ansätze, Erträge und Diskussionen in der empirischen Unterrichtsforschung*. Bad Heilbrunn, S. 21–41.
- Scheuerl, Hans (1962): *Probleme der Hochschulreife. Bericht über die Verhandlungen zwischen Beauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz, 1958–60, Tutzinger Gespräch 1–3*. Heidelberg.

- Scholz, Joachim/Löwe, Denise/v. Engelhardt, Kerrin/Reh, Sabine (2021): Normieren und Drohen. Der Exklusivitätscharakter der höheren Schulen im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik. In: Vogt, Michaela/Boger, Mai-Anh/Bühler, Patrick (Hg.): Inklusion als Chiffre. Bildungshistorische Analysen und Reflexionen. Bad Heilbrunn, S. 205–217.
- Selbmann, Rolf (2017): Zwischen Chrie und Texterschließung. Inwiefern reflektierten Aufsatzthemen die Fachgeschichte Deutsch – oder nicht? In: Dawidowski, Christian/Schmidt, Nadine J. (Hg.): Fachgeschichte in der Literaturdidaktik. Historiographische Reflexionen für Theorie und Praxis. Frankfurt a. M. u. a., 127–149.
- Tenorth, Heinz-Elmar (1975): Hochschulzugang und Gymnasiale Oberstufe in der Bildungspolitik von 1945–1973. Bad Heilbrunn.
- Ulshöfer, Robert (1957): Reifeprüfungsthemen aus den Jahren 1950 bis 1957. Mit einer Vorbemerkung von Robert Ulshöfer. In: Der Deutschunterricht. Beilage zu Jg. 9, H. 6.
- Ulshöfer, Robert (1965): Themen der Reifeprüfungsaufsätze 1958–1964. Eine Dokumentation zusammengestellt von Robert Ulshöfer. In: Der Deutschunterricht. Beiheft zu Jahrgang 17.
- Waterkamp, Dietmar (2011): Bildung im höheren Schulwesen in Deutschland. Dresdner Vorlesungen 2011. Dresden.
- Wolter, Andrä (1987): Das Abitur. Eine bildungssoziologische Untersuchung zur Entstehung und Funktion der Reifeprüfung. Oldenburg.
- Zhang, Le (2022): Die metaphorische Konstruktion eines abnormalen Bildungsphänomens. Die Bildungsexpansion des höheren Schulsystems als ungesunde Inflation in der Weimarer Republik (1928–1933), zugleich Dissertation der Humboldt-Universität zu Berlin.

Autor*innen

Dr. **Sabine Reh** ist Professorin für Historische Bildungsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin und Direktorin der BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation. Ihre aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind: Geschichte pädagogischer Institutionen und Praktiken, Fachunterrichtsgeschichte, Geschichte des pädagogischen Wissens nach 1945.
E-Mail: sabine.reh@hu-berlin.de

Denise Löwe ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation und promoviert an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in der Historischen Bildungsforschung, insbesondere der Kultur- und Sozialgeschichte höherer Schulen im 19./20. Jahrhundert.
E-Mail: d.loewe@dipf.de

Dr. **Kerrin v. Engelhardt** (geb. Klinger) wurde im Fach Geschichte der Naturwissenschaften promoviert. Derzeit leitet sie die Fallstudie „Der Mythos naturwissenschaftlicher Neutralität. Der schulische Lehrfilm im Kalten Krieg“ an der Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung Historische Bildungsforschung. Sie beschäftigt sich in ihren Arbeitsschwerpunkten mit den historischen Praktiken des Lehrens und Lernens, ihren Mitteln und Materialien.
E-Mail: kerrin.engelhardt@hu-berlin.de

Dr. **Britta Eiben-Zach** war bis 2021 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsche Philologie und Didaktik der deutschen Literatur der Eberhard Karls Universität Tübingen. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Geschichte des Deutsch- und Literaturunterrichts, literaturbezogene Schreibformen und (Abiturprüfungs-)Aufgaben.
E-Mail: b.zach@eiben-online.de

Marco Lorenz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum im Arbeitsbereich Historische Bildungsforschung. In seinem Promotionsprojekt forscht er zur Ausbildung und Förderung von Nachwuchsautor*innen in der DDR und beschäftigt sich mit digitalen Formaten in der Historischen Bildungsforschung.
E-Mail: marco.lorenz-z5x@ruhr-uni-bochum.de